

WOLFGANG SCHIMMEL

RECHTSANWALT

TURNERSTRASSE 5 | 72119 AMMERBUCH

FON: +49.7073.91229 | FAX: +49.7073.91228

MAIL: KANZLEI@RA-SCHIMMEL

Deutscher Bundestag  
Enquete-Kommission  
Internet und digitale Gesellschaft

Ausschussdrucksache  
17(24)009-B

zur ÖA am 29.11.2010

23.11.2010

Datum:

23. November 2010

Geschäftsnummer:

EN-10.0

Ihr Schreiben vom:

27.10.10

Ihr Zeichen:

Betrifft:

Schriftliche Stellungnahme zur  
Anhörung am 29. November 2010

Wolfgang Schimmel | Rechtsanwalt | Turnerstraße 5 | 72119 Ammerbuch

---

Deutscher Bundestag  
Enquete-Kommission Internet und  
digitale Gesellschaft  
-Sekretariat-  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

■  
Sehr geehrter Herr Matz,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am  
29.11.2010.

## I. Vorbemerkung

Das Internet ist ein exzellentes Transportmittel für Daten aller Art. Mittlerweile wird der weit überwiegende Teil aller Werke und Produktionen auf digitaler Plattform erstellt wird; dadurch steht das Internet auch zur problemlosen Verbreitung einer Vielzahl von Kultur- und Informationsgütern zur Verfügung.

Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten:

- Vergleichbar mit dem Aufkommen und der Entwicklung der Druckindustrie entwickelt sich hier eine Infrastruktur, die vielfältigen Zugang zu Wissens- und Kulturgütern eröffnet. Davon darf - verantwortungsbewusstes Handeln der Beteiligten vorausgesetzt - ein positiver Effekt für Bildung, Wissenschaft, Kultur und das gesamte Informationswesen erwartet werden.
- Neuartig ist die Multifunktionalität des Netzes. Neben Diensten für die Individualkommunikation und zur Abwicklung von Geschäften dient es als Trägertechnik für unterschiedliche Medienformate (Wort, Ton, Bild, Bewegtbild), sofern diese in digitaler Codierung vorliegen. Damit werden Potenziale erschlossen, die die bisherige Medienlandschaft nicht bieten konnte.
- Anders als die bislang verfügbaren Verbreitungstechniken (Druck, Hörfunk, Fernsehen) stellt das Internet den Nutzern nicht nur einen unmittelbaren Zugang zu Angeboten (Zeitung, Radioprogramm) professioneller Betreiber zur Verfügung, sondern auch einen einigermaßen preisgünstigen Kanal zur Verbreitung eigener Verlautbarungen in den unterschiedlichsten Formaten.

Andererseits bedarf der rapide Umbruch der Medienlandschaft, den das Internet bewirkt, politischer und rechtlicher Begleitung. Das gesellschaftliche Informations- und Kommunikationswesen ist von zu großer - mit dem Bundesverfassungsgericht gesprochen: von für eine demokratisches Gemeinwesen „schlechthin konstituierender“ - Bedeutung, als dass man es den Risiken eines ungesteuerten technikgetriebenen Wandels aussetzen dürfte. Dazu gehört auch die Vermittlung von Medienkompetenz an diejenigen, die dank technischer Hilfsmittel von Rezipienten zu Akteuren<sup>1</sup> in der Medienlandschaft werden.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Internet auf einer einigermaßen risikobehafteten Technologie basiert und wegen seiner - wünschenswert! - offenen Struktur für missbräuchliche Nutzungen anfällig ist. Wenn in der Vergangenheit die wirtschaftlichen Einbußen von Medienunternehmen (zuerst der Tonträgerindustrie) durch illegale Nutzungen im Internet laut beklagt wurden, dann darf darüber nicht übersehen werden, dass diese Branche nur eine von vielen ist, die geschädigt werden. Andere Branchen - z.B. Kreditkartenunternehmen und Banken<sup>2</sup> - verschweigen Schadensfälle lieber und regulieren diese diskret, um ihre Kunden nicht zu verunsichern. Welcher Schaden Konsumenten

---

<sup>1</sup> Wie - überwiegend - bei der Fragen der Kommission verwende ich in den Antworten nur die männliche Form. Diese ist als geschlechtsneutral gemeint und zu verstehen.

<sup>2</sup> Allein durch manipulierte Geldautomaten entstand dem Kreditgewerbe im Jahr 2009 ein Schaden von 40 Millionen €; die Dunkelziffer, liege deutlich höher, vermutet der BKA-Präsident, weil viele Banken aus Angst vor Imageverlusten solche Fälle kulant (und diskret) regulieren (Daniela Kuhr: Immer mehr Deutsche werden betrogen. Süddeutsche Zeitung vom 27.05.10 S. 21). Mit Abo-Fallen im Internet lassen sich täglich 15.000 bis 20.000 € verdienen, so jedenfalls die Zahlungseingänge auf dem Konto einer (einzigen) Anwältin, die Betreiber solcher Websites vertrat. Hochgerechnet auf das Jahr sind das 3 bis 4 Millionen € im Jahr allein für den Kundenkreis einer Anwältin. (<http://www.netzwelt.de/news/79915-abofallen-sparkasse-darf-anwaeltin-konto-kuendigen.html>.)

durch internetbasierte Betrügereien entstehen, lässt sich schwer<sup>3</sup> abschätzen. Dass es urheberrechtliche Probleme und Konflikte im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets gibt, darf somit nicht als solitäres Phänomen verstanden werden, dem durch Eingriffe in das Urheberrecht abgeholfen werden kann, sondern als Indikator für systemische Betriebsrisiken. Diese kann man in Kauf nehmen und die Folgeschäden als gesellschaftliche Gesamtkosten verbuchen, man kann aber auch nach tauglichen und verhältnismäßigen Mitteln zur Risikominimierung suchen.

Letzteres ist der auch und speziell im Bereich des Urheberrechts vorzugswürdige Weg. Die Fragestellung im Urheberrecht ist nicht, ob Werknutzungen in internetbasierten Diensten erfolgen, sondern wie man mit neuartigen Handlungsoptionen umgeht und Risiken begegnet.

Im Urheberrecht sollte der Leitgedanke der Respekt vor der schöpferischen Leistung von Urhebern und ausübenden Künstlern sein, also

- die Anerkennung der kreativen Leistung und die Wahrung von Werken und Darbietungen ist ihrer Integrität sowie der Entscheidung, wann, wo und wie eine Veröffentlichung erfolgt,
- die Einsicht, dass Rechte im Sinne der Urheberrechtsgesetzes Resultat menschlicher Arbeit sind, für die eine angemessene Vergütung zu zahlen ist.

Nur dort, wo es wichtige Gründe des Gemeinwohls gibt, kommen Schranken des Urheberrechts und vergleichbar wirkende Regelungen (z.B. Zwangslizenzen) in Betracht. Dem, also der Sozialbindung des Urheberrechts, trägt das geltende Gesetz bereits in zumindest hinreichendem Maß Rechnung. Es gibt kein Eigentumsrecht, bei dem die Sozialbindung<sup>4</sup> derart ausgeprägt ist wie im Urheberrecht.

Technische Innovationen sind für sich kein Grund, in Rechte, die buchstäblich erarbeitet wurden, einzugreifen. Man sollte bei aller Begeisterung über diese Möglichkeiten nicht zu einer Verkehrung des Palmström-Prinzips<sup>5</sup> kommen: „Weil nicht sein kann, was nicht sein darf“ ist Satire. Dass alles sein darf, was sein kann, oder technisch möglich ist, wäre eine gesetzgeberische Fehlentscheidung – auch<sup>6</sup> im Urheberrecht.

---

<sup>3</sup> Laut Polizeilicher Kriminalstatistik stieg die Anzahl der Straftaten, bei denen das Internet Tatwerkzeug war im Jahr 2009 um mehr als ein Drittel auf 207.000 Fälle (Martin Lutz: Internet-Kriminalität steigt um ein Drittel. Berliner Morgenpost vom 17.05.10). Die Schadenssumme könnte sich ähnlich entwickelt haben.

<sup>4</sup> Welches Recht ist z.B. einer dem § 45a UrhG entsprechender Beschränkung unterworfen? Die Regelung ist sinnvoll und unstrittig, aber eben als Ausdruck Sozialbindung bei einem Eigentumsrecht in der Tat solitär.

<sup>5</sup> Christian Morgenstern, Die unmögliche Tatsache.

<sup>6</sup> Es fällt auf, dass diejenigen, die für eine Relativierung des Urheberrechts wegen der von Internet eröffnet Möglichkeiten stehen, sehr oft strikte Gegner des Einsatzes digitaler Techniken zu Kontrollzwecken sind. Beide Standpunkte sind zu respektieren. Aber auffällig ist doch die unterschiedliche Bewertung technischer Potenziale, wenn es um eigene Persönlichkeitsrechte und fremde Urheberrechte geht.

## II. Grundlagen - Bestandsaufnahme - Herausforderungen

1. Haben sich die Motivation zur Produktion und die Kreativität der Urheber mit dem Internet verändert? Können das Internet und digitale Techniken kreatives Schaffen und dessen Vermarktung gleichermaßen fördern? Wie lässt sich der Wert kreativer Leistungen bemessen und wie viel sind Nutzer bereit, für Inhalte aus dem Netz zu bezahlen? (CDU/CSU)

- a) Ob sich mit der Verbreitung des Internets und den so eröffneten Zugangsmöglichkeiten zum Netz Motivation und Kreativität verändert haben, ist nicht abzuschätzen.
- Sicher ist mit der Verfügbarkeit des Netzes als Instrument zur Distribution von digitalen Dokumenten aller Art die Möglichkeit, ein breites Publikum anzusprechen, für große Teile der Bevölkerung entstanden. Das schafft durchaus zusätzliche Anreize über diesen Kanal Informationen und schöpferische Produktionen zu verbreiten.
  - Die mittlerweile geistiges Arbeiten dominierenden digitalen Arbeitstechniken haben kreatives Arbeiten bereits verändert und werden das auch weiter tun. Für kreativ Tätige ergeben sich damit neue Ausdrucksmöglichkeiten und Optionen. Ob damit allerdings zusätzliche kreative Potenziale erschlossen werden oder sich eher reproduzierende („copy & paste“) Arbeitsformen ausbreiten, kann kaum abgeschätzt werden. Es gibt für beides Indikatoren - für die negative Prognose etwa in Form des internetbasierten Unterschleifs bei Prüfungsarbeiten. Eine zuverlässige Prognose ist aber derzeit aus meiner Sicht nicht möglich.
- b) Digitale Techniken und das Internet sind wesentliche Arbeitsmittel geistigen Arbeitens. Welche Erleichterungen allein die digitale Verarbeitung von Texten bei der Abfassung eines Manuskripts bedeutet, bedarf keiner Erläuterung. Die Produktionsmittel am individuellen Arbeitsplatz sind zudem mittlerweile so weit entwickelt, dass ohne Einschaltung professioneller Helfer (früher: Satz, Layout, Druck) jedenfalls ein akzeptables und für die Verbreitung taugliches Endprodukt (Druckvorlage, plattformunabhängiges digitales Dokument oder HTML-Code) vom Verfasser hergestellt werden kann. Dieses im Netz öffentlich zugänglich zu machen, ist eine Angelegenheit, die sich mit wenigen Handgriffen erledigen lässt. Was eben exemplarisch am Manuskript dargestellt wurde, gilt prinzipiell auch für Bild-, Ton- und AV-Dokumente, wenngleich dort etwas höhere Anforderungen an die Fertigkeiten und die technische Ausstattung bestehen. Damit bleibt festzuhalten, dass schöpferisch Tätigen die Verbreitung ihrer Arbeitsergebnisse wesentlich erleichtert wird, dass diese insbesondere in einer Vielzahl von Fällen auch ohne Einschaltung professioneller Werkmittler (z.B. Verlage, Rundfunksender) möglich wird. Das darf aber nicht mit einer Vermarktung dieser Arbeitsergebnisse gleichgesetzt werden, sondern ist zunächst einmal eine Form von Vertrieb, durch die keine Einnahmen generiert werden, also eben keine marktwirtschaftliche Verwertung. Selbstverständlich besteht aber die Option, Vergütung zu erzielen. Mit der Bereitstellung vergütungspflichtiger Inhalte im Netz steigt allerdings der technische und organisatorische Aufwand erheblich an,

Zahlungen der Nutzer<sup>7</sup> werden durch erhebliche Inkassoprovisionen professioneller Anbieter belastet. Zugleich sinkt die Reichweite, weil Bezahlhalte im Netz von den Propagandisten der „Netzgemeinde“ durchweg kritisiert werden. Die Möglichkeit, durch Werbung im Umfeld der Angebote Einnahmen zu erzielen, besteht natürlich. Ob diese Einnahmequelle aber den Verlust von direkt für die Nutzung gezahlten Vergütungen kompensieren kann, bleibt fraglich. Fragwürdig ist zudem, ob es wünschenswert ist, die Honorierung von Kultur- und Informationsgütern vom Wohlwollen und den Interessen der Werbung treibenden Wirtschaft und ihrer Agenturen abhängig zu machen.

Zur Vorstellung einer „Kulturfltrate“ verweise ich auf die Antwort zu den Fragen unter III.1 und III.5.

- c) Die Bemessung des „Wertes“ kreativer Leistungen ist nicht einfach. Soweit es sich um Informationsgüter handelt, ließe sich womöglich noch ein Gebrauchswert ermitteln, ein Ansatz, der bei Kunstwerken evident nicht hilft. Deshalb bleibt zur Wertbemessung letztlich nur die Nachfrage nach der jeweiligen Leistung. Das Urheberrecht trägt dem in § 11 Satz 2 und speziell in § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG dadurch Rechnung, dass es den Umfang der Werknutzung zum Maßstab für die Höhe der Vergütung heranzieht. Diese Regelung im Gesetz ist nicht ungewöhnlich; schon lange zuvor hatte sich die Übung eingespielt, Urhebervergütungen nach dem Ausmaß der Werknutzung zu bestimmen (vgl. etwa § 24 VeriG). Die Konsequenz dieser marktwirtschaftlichen Bestimmung eines Preises oder Werts ist, dass sich die Bezahlung kreativer Leistungen maßgeblich am Erfolg orientiert. Die vom Gesetzgeber in § 7 Satz 2 und 8 UrhWG vorgesehenen Ausgleichsmechanismen zur Förderung kulturell bedeutender Werke und sozialer Belange betreffen nur die von Verwertungsgesellschaften verteilten Vergütungen, nicht aber die vom Volumen her wesentlich bedeutsameren Geschäfte mit Verwerterunternehmen. Die hier dargestellte Findung von Preis und „Wert“ fand und findet überwiegend im Binnenverhältnis zwischen schöpferisch Tätigen und Verwerterunternehmen statt, in der Regel zu Ungunsten der Kreativen, da diese nicht mit der gleichen Verhandlungsmacht ausgestattet sind wie die Verwerter. Die direkte Vereinbarung von Vergütungen zwischen schöpferisch Tätigen und Endkunden („Verbraucher“ oder neuerdings „Nutzer“) ist dagegen eher atypisch und eigentlich nur in der Bildenden Kunst häufiger zu beobachten.
- d) Die Bereitschaft der Nutzer, für den Zugang zu schöpferischen Leistungen zu bezahlen, ist generell ein wichtiger Indikator für die Wertschätzung und damit – wenn man so will – den „Wert“. Als wertvoll empfundene Werke, Darbietungen und Produktionen werden häufiger nachgefragt und somit deutlich besser vergütet; in einigen Sparten (z.B. bei Konzerten) lassen sich dafür auch höhere Preise durchsetzen, keineswegs aber in allen (z.B. bei den weitgehend standardisierten Buchpreisen). Die Frage zielt aber vermutlich darauf ab, in welchem Umfang Nutzer des Internets auf illegale Angebote in sogenannten<sup>8</sup> Tauschbörsen auswei-

---

<sup>7</sup> Diesen – schillernden – Begriff verwende ich in meiner Stellungnahme, um Friktionen mit den Fragen zu vermeiden. Er passt in der Sache nicht zur urheberrechtlichen Terminologie. Danach ist „Werknutzer“ derjenige, der mit Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt, also Nutzungs- oder Verwertungsrechte ausübt. Mit „Nutzer“ im Sinne der Fragen der Kommission ist hingegen offensichtlich der Konsument oder Endverbraucher gemeint, der in den Besitz eines Vervielfältigungsstücks gekommen ist und dieses mit seinem technischen Equipment (z.B.) weiter vervielfältigen und verbreiten kann.

<sup>8</sup> „Tauschbörse“ ist ein bewusst verharmlosender Kampfbegriff. Mit der Benennung wird verschleiert, dass es sich tatsächlich um ein weltweites illegales Vertriebssystem handelt, das sich über Werbeeinnahme finanziert. Dort wird

chen, wenn aus ihrer Sicht die Preise zu hoch liegen. Hierzu lässt sich nur feststellen, dass eine erstaunlich große Bereitschaft besteht, für den Abruf von Informations- oder Kulturgütern zu bezahlen, obwohl im Internet das gleichwertige digitale Dokument auch kostenlos, aber illegal zur Verfügung steht. Der wirtschaftliche Erfolg etwa von Apple iTunes belegt diesen Effekt zweifelsfrei. Hier scheint für viele der rechtssichere Erwerb, aber auch der problemlose Abruf und die Gewähr, nicht in virenverseuchten Regionen des Netzes zu landen insgesamt den Kaufpreis zu rechtfertigen. Definitiv keine Bereitschaft zu zahlen besteht allerdings in den Kreisen der Internetgemeinde, in denen der kostenlose Zugang zu allen Inhalten zur Ideologie geworden ist, in denen das Urheberrecht mangels Respekt vor der schöpferischen Leistung von Mitmenschen insgesamt nur als Hemmnis für die eigene Freiheit erscheint oder sportlicher Ehrgeiz nach kostenfreien Zugängen suchen lässt. Es wäre fatal, dieser - wohl eher überschaubaren - Gruppe die Wertfindung zu überlassen.

In diesem Zusammenhang wird man aber auch zu bedenken haben, dass für die Absatzmöglichkeiten und die Preisgestaltung bei Informations- und Kulturgütern nicht nur die Zahlungsbereitschaft der potentiellen Kunden, eine Rolle spielt, sondern auch deren finanzielle Ausstattung. Bei stagnierenden oder rückläufigen Realeinkommen ist die Bereitschaft, mehr als das Verfügbare - z.B. 2,59 € für Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)<sup>9</sup> - auszugeben, nur noch eine hypothetische.

2. Gehen mit den neuen Möglichkeiten, die das Internet und die Digitalisierung eröffnen, seinen technischen Gegebenheiten und seiner Dynamik Veränderungen bei Wertmaßstäben der Nutzer einher? Wie kann dem begegnet werden? (CDU/CSU)

- a) Entscheidendes Faktum ist, dass sich die technischen **Potenziale der Nutzer** massiv gewandelt haben. Noch vor wenigen Jahren war es ein kompliziertes und relativ teures Unterfangen z.B. ein Foto zu reproduzieren. In der digitalen Datenwelt reicht dazu ein Click mit der rechten Maustaste. Komplette Bücher zu kopieren, war vor einigen Jahrzehnten noch sinnlos, schon weil die Kopien - von deren Unhandlichkeit und beschränkter Haltbarkeit abgesehen - oftmals teurer waren als das Buch selbst. All diese faktischen Hemmungen gegen Verletzungen von Urheberrechten sind weggefallen. Die Nutzungsmöglichkeiten liegen somit offen „auf der Straße“. Dass der Wert von Gegenständen, die schutzlos zur Verfügung stehen, eher als niedrig taxiert wird, liegt nahe. Hinzu kommt, dass die Nutzer sich ein relativ aufwändiges Equipment zugelegt haben, um die Angebote im Internet erreichen zu können (oder selbst Angebote dort einzustellen). Die Bereitschaft, dann auch noch für „Inhalte“ oder „content“ zu zahlen, ist der eine KFZ-Besitzers vergleichbar, wenn es um die KFZ-Steuer geht.
- b) Hier wird in erster Linie Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten sein. Dabei ist es wesentlich, ein Bewusstsein für die durch schöpferische Arbeit geschaffenen Werte zu vermitteln. Kampagnen wie „Raubkopierer sind Verbrecher“ dürften wohl nicht zum Erfolg führen. Zugleich sollte nüchtern und sachlich erwogen werden, ob das Internet nicht auch technische Instrumente bietet, die Rechtssicherheit schaffen oder Problembewusstsein vermitteln.

---

auch nicht der Tausch vermittelt, sondern die Anfertigung von Kopien. Mit der Klarstellung, dass diese Angebote rechtswidrig sind, ist keine Stigmatisierung der Nutzer nach dem Motto „Raubkopierer sind Verbrecher“ beabsichtigt.

<sup>9</sup> „Referenzhaushalte“ nach Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch S. 30

3. Lässt sich das System zum Schutz geistigen Eigentums auf das Internet übertragen? Muss das Verhältnis von Urhebern, Verwerter und Nutzern neu justiert werden? Sollte aus Ihrer Sicht der Urheber oder der Nutzer im Mittelpunkt stehen? (CDU/CSU)

- a) Das System des urheberrechtlichen Schutzes ist bereits recht praktikabel auf das Internet übertragen. Mit der Ausformulierung eines „Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung“ (§ 19a UrhG) ist die rechtliche Situation hinreichend geklärt: Stark vereinfacht dargestellt erlaubt das Urheberrecht jeden lesenden Zugriff, stellt aber das Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Dokumente unter den Erlaubnisvorbehalt des Urhebers oder des ausübenden Künstlers (respektive derer, die über abgeleitete Rechte verfügen). Diese Regelung ist transparent und nachvollziehbar. Das Problem liegt aber darin, dass diese Regelung faktisch von einigen - relativ wenigen, aber lauten - Nutzern des Internets nicht akzeptiert wird, weil sie mit einem Dogma von Freiheit kollidiert, das um das Internet herum propagiert wird. Wie in der Vorbemerkung dargelegt, kann das Netz aber vernünftigerweise nicht als Raum zur beliebigen Entfaltung von „Freiheit“ zum Nachteil anderer verstanden werden. Es handelt sich um ein Transportmittel für digitale Daten, das - wie jedes andere Verkehrsmittel - Rücksichtnahme auf andere Teilnehmer, insbesondere aber die Respektierung der Rechte Dritter erfordert.
- b) Die Forderung nach einer neuen - und anderen - Justierung des Verhältnisses zwischen Urhebern und Nutzern wird neuerdings immer wieder erhoben. Tragfähige Vorschläge wurden dazu allerdings bislang nicht unterbreitet. Letztlich handelt es sich zumeist um Ansätze, den Urheberschutz einzuschränken (namentlich durch Abkürzung der Schutzfristen) oder von Formalien (Anmeldung, gebührenpflichtige Verlängerung etc.) abhängig zu machen. Das Repertoire ist im Kern bei Lessig<sup>10</sup> nachlesbar und wird von unterschiedlichen Autoren<sup>11</sup> in unterschiedlichen Kombinationen oder mit Ergänzungen<sup>12</sup> aufgegriffen. Zielführend erscheint keiner dieser Vorschläge. Zur Verdeutlichung: Eine Abkürzung der Schutzfristen macht alte Werke und Produktionen im Netz früher frei verfügbar. Das aber ist genau das Repertoire, das z.B. in Tauschbörsen kaum angeboten und nachgefragt wird! Soweit Vorschläge<sup>13</sup> unterbreitet werden, die das kontinentaleuropäische Urheberrecht dem anglo-amerikanischen Copyright angleichen wollen, stellt sich die Frage, inwiefern damit dem Nutzer und nicht nur den Verwerterunternehmen gedient sein soll: Vorteile aus Nutzersicht sind bei einem solchen Paradigmenwechsel nicht zu erwarten, wie Erfahrungen aus den USA belegen, wohl aber Nachteile für die schöpferisch Tätigen, die dann eben nicht mehr im Zentrum des Urheberschutzes stehen.
- c) Es wird zu prüfen sein, welche Konkretisierungen im Urheberrecht und im BGB zur Gewährleistung eines effektiven Verbraucherschutzes erforderlich sind. In der „analogen Welt“ war der Erwerber eines Vervielfältigungsstücks rechtlich (und

---

<sup>10</sup> Lawrence Lessig: Freie Kultur. Wesen und Zukunft der Kreativität. (Übersetzung: Annegret Claushues, Hartmut Pilch). [https://www.opensourcepress.de/freie\\_kultur/index.php](https://www.opensourcepress.de/freie_kultur/index.php).

<sup>11</sup> Gerd Hansen, Warum ein Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden 2009; Till Kreutzer, Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. Baden-Baden 2008; Freie und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde, Diskussionspapier Nutzerorientierte Ausrichtung des Urheberrechts vom 12. März 2010.

<sup>12</sup> Etwa Hansen, Umbenennung des Urheberrechtsgesetzes in „Schutzrecht der Urheber und der aktiven und selbstbestimmten Nutzer“ heißen. Das Bundesdatenschutzgesetz hieße demnach wohl auch besser „Schutzrecht der Betroffenen und des aktiven und selbstbestimmten Handels mit personenbezogenen Daten“.

<sup>13</sup> Vgl. etwa European Copyright Code (<http://www.copyrightcode.eu/>)

faktisch) durch das Eigentum am Werkexemplar abgesichert. Das ist beim Erwerb virtueller Vervielfältigungsstücke nicht mehr der Fall: Hier erfolgt letztlich der Erwerb einer eingeschränkten (z.B. nur lesender Zugriff beim E-Book) Lizenz am digitalen Dokument. Daraus ergeben sich Fragen im Hinblick auf eine Übertragung der Rechte auf Dritte (analog zum Verkauf gebrauchter Bücher und Tonträger) insbesondere aber bei der Nutzung der Dokumente auf anderen Abspielgeräten. Es ist ein nachvollziehbares Verbraucherinteresse, einmal rechtswirksam erworbene digitale Dokumente auch dann weiter nutzen zu können, wenn die (mittlerweile recht kurzlebige) Generation von Abspielgeräten nicht mehr verfügbar ist.

4. Verändert das Internet die Produktion kreativer Güter in einer Weise, die es empfehlenswert erscheinen lässt, die Strukturen des Urheberrechtes – insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle der Werknutzer und die Zuordnung des Werks zum Schöpfer – zu überdenken? (SPD)

- a) Dazu verweise ich zunächst auf die Antwort zu Fragen II.2 und II.3. Es ist richtig, dass sich die Art und Weise der Produktion von Informations- und Kulturgütern mit dem Aufkommen digitaler Techniken verändert hat. Man wird allerdings nicht von einer „Industrialisierung“ der Produktion in dem Sinne sprechen können, dass eine Loslösung des Produkts von der schöpferischen Persönlichkeit erfolgt. Ob nun ein Text mit dem Computer oder der Schreibmaschine geschrieben, ein Foto analog auf einem mit Silberbromid dotierten Film oder im Chip aufgezeichnet wird, ändert nichts an der höchstpersönlichen Handschrift des Urhebers, die eben beim geschützten Werk – mit Schöpfungshöhe – erkennbar wird. Im historischen Rückblick: Auch der Satz mit beweglichen Lettern nach Gutenberg – eine frühe Form von Digitalisierung – hat am Inhalt der Bibel nichts geändert.
- b) Die Zuordnung eines Werks zum Schöpfer, einer Darbietung zum Künstler wäre auch im digitalen Umfeld des Internets problemlos möglich, würde nicht zunehmend eine respektlose Schlamperei<sup>14</sup> einreißen oder – noch schlimmer – die Wertschätzung kreativer Leistung stetig an Bedeutung verlieren. Das Internet ermöglicht allerdings neue Formen der kooperativen Werkschöpfung. Dieses Phänomen ist jedoch nicht prinzipiell neu, sondern nur die Formen, in denen es geschehen kann. Deshalb trägt das geltende Urheberrecht bereits den möglichen Kooperationsformen (Miturheber, Bearbeitung, Werkverbindung in den §§ 7 ff.) Rechnung. Ein spezifischer Anpassungsbedarf ist nicht ersichtlich. Zum Thema „Remixes“ und „Mash-ups“ verweise ich auf die Antwort zu Frage II.9.

5. Verändern sich durch die – insbesondere auch mit dem Aufkommen des Internets verknüpfte – „Informationsgesellschaft“ die Anforderungen an die Informationsordnung in einer Weise, die auch die Ziele des Urheberrechtes und seine Funktion innerhalb dieser Ordnung betreffen? Besteht ein Zielkonflikt zwischen Informationszugang und Förderung des kreativen Potenzials der Gesellschaft und wie ist er ggf. aufzulösen? (SPD)

- a) Es ist zutreffend, dass sich mit der globalen Vernetzung des Informationswesens durch das Internet einige Fragen der Informationsordnung neu stellen. Es war auch absehbar<sup>15</sup>, dass mit dem Wechsel des Informationswesens auf digitale

---

<sup>14</sup> Leider geschieht das nicht nur im Internet, sondern auch in anderen Medien: Wo es nur noch um „Content“ geht, werden die Urheber noch gleichgültiger als der „Inhalt“, der zunehmend die Funktion eines Platzfüllers (zwischen den Anzeigen) zu erfüllen hat.

<sup>15</sup> Die Bundesregierung hat hierzu bereits vor mehr als 30 Jahren Gutachten in Auftrag gegeben: Materialien zum Informationsrecht und zur Informationsrechtspolitik. Schlussbericht des Forschungsprojekts Informationsrecht 1974-1978. Von Willi Egloff, Peter Kaiser, Annick Mayrock, Peter G. Pickel, Fritz Schindele, Wilhelm Steinmüller und Georg

Plattformen politische Entscheidungen zu treffen sind. Diese wurden im Sinne einer Privatisierung der bis dahin existierenden öffentlichen Einrichtungen<sup>16</sup> und der Dominanz privatwirtschaftlicher Informationsversorgung getroffen. Einige der Themen (z.B. open Access), die jetzt am Urheberrecht festgemacht werden, sind der Sache nach Fragen der Organisation von Informationsversorgung. Man kann sich mitunter nicht des Eindrucks erwehren, dass mittlerweile die Entscheidung für ein im Wesentlichen privatwirtschaftlich organisiertes Informationswesen durch die Hintertür des Urheberrechts korrigiert werden soll - zum Nachteil der schöpferisch Tätigen! Wenn man - angesichts der Dominanz eines Konzerns wie Google nachvollziehbare - Sorgen im Hinblick auf die gesellschaftliche Informationsversorgung hat, dann wäre der Hebel nicht beim Urheberrecht anzusetzen.

b) Es ist ein weit verbreiteter, gleichwohl neuerdings gern propagierter Irrtum, dass „Informationszugang“ etwas mit den Schutz von Urheberrechten zu tun habe. Das Urheberrecht schützt nicht die in einem Dokument enthaltene Information, sondern nur die spezifische Form, in die dort Information gegossen ist. Das Lesen von Büchern und das Lernen aus Büchern - um dieses plastische Beispiel zu wählen, das alle aus der Schule kennen - ist ein Vorgang, der auch bei urheberrechtlich geschützten Werken ohne Einschränkung gestattet ist. Hinter der Klage über vermeintlich vom Urheberrecht verursachte „Zugangshindernisse“ steht Folgendes:

1. Die privatwirtschaftliche Organisation des Informationswesens führt (notwendig) dazu, dass die Inhaber abgeleiteter Rechte die Bereitstellung geschützter Dokumente von der Zahlung eines Entgelts abhängig machen. Dabei richten sich die Preise nach der Stellung und der Bedeutung der jeweiligen Publikation im Markt und können - das ist unbestritten, hat aber mit dem Urheberrecht der zumeist honorarfrei arbeitenden wissenschaftlichen Autoren und Herausgeber nichts zu tun - mitunter prohibitive Höhen erreichen. Es liegt mir fern, daran etwas zu beschönigen: Das ist die Konsequenz der politisch gewollten Marktwirtschaft. Wenn Wissenschaftler - um deren Veröffentlichungen geht es im Kern der Debatte - gezielt um des eigenen Renommées willen<sup>17</sup> bei bestimmten in der Fachwelt gut angesehenen Verlagen publizieren, mag es für andere Wissenschaftler ärgerlich sein, mit der (mitunter fragwürdigen) Preispolitik dieser Verlage konfrontiert zu sein. Das ist aber kein vom Urheberrecht indiziertes Problem, sondern ein im Wissenschaftsbetrieb hausgemachtes. Kein Urheberrecht erzwingt diese Veröffentlichungspraxis!
2. Letztlich geht es bei der Klage über „Zugangshindernisse“ auch nicht darum, dass Information überhaupt nicht verfügbar sei, sondern um die Schnelligkeit der Bereitstellung und den Komfort beim Zugang. Die erforderliche Fachinformation steht in den Bibliotheken zur Verfügung oder ist über die mittlerweile modernisierten Instrumente der Fernleihe problemlos erreichbar. In diesem Feld gibt es definitiv keine Zugangshindernisse<sup>18</sup> für die Nutzer von Biblio-

---

Werckmeister. Unter Mitarbeit v. Leonard Ermer u. andere, hrsg. v. Wilhelm Steinmüller, Universität Regensburg: Forschungsstelle für Informationsrecht 1978

<sup>16</sup> Z.B. der juristischen Fachinformation Juris, die zunächst beim BMJ geführt und mittlerweile ein GmbH ist; hierzu etwa Peter Albrecht, Probleme bei der Privatisierung staatlicher Informationspflichten am Beispiel der Juris GmbH. Studien zur Rechtswissenschaft, Band 92. Hamburg 2002,

<sup>17</sup> Diese Entscheidung zu treffen, ist Sache des Urhebers. Ob sie vernünftig ist, ob es insbesondere klug ist, einem Verlag an einem Zeitschriftenbeitrag ein ausschließliches Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten einzuräumen, müssen die Autoren selbst entscheiden.

<sup>18</sup> Dass mitunter die Preise für einige Periodika die Budgets von Bibliotheken massiv belasten, ist eine andere Frage.

theken. Anfällig für Vergütungsforderungen privatwirtschaftlich organisierter Informationsvermittler (z.B. wissenschaftlicher Verlage) wird das bestehende Informationswesen erst dort, wo es um die sofortige Bereitstellung von Dokumenten am Arbeitsplatz (d.h. auf dem Bildschirm) geht. Diese spezifische Leistung lassen sich manche Verlage teuer bezahlen.

Man mag Letzteres als Missstand empfinden. Falls die Kommission das auch so sehen sollte, sei auf vielfältige Korrekturmöglichkeiten hingewiesen, die ohne Eingriff in das Urheberrecht gegeben sind. Zu allererst ist aber die Gemeinschaft der Wissenschaftler, die Informationen produzieren und nutzen, gefordert. Es gibt keinen Zwang, sich Allgemeinen Geschäftsbedingungen einiger weniger marktbeherrschender Informationsvermittler zu unterwerfen. Genau diese Entscheidung erlaubt das Urheberrecht schon längst.

6. Welche technischen Neuerungen, die das Urheberrecht unterminieren könnten und in die Überlegungen der Kommission eingehen sollten, sind bereits jetzt in Sicht, bzw. mittelfristig denkbar (z.B. größere Verbreitung von Streaming)? (SPD)

- a) Es spricht einiges dafür, dass die auf mittlere Sicht wesentlichen Umwälzungen bereits erfolgt sind. Alle maßgeblichen Darstellungsformate<sup>19</sup> von Informations- und Kulturgütern sind in digitalen Versionen verfügbar. Neuerungen werden sich in der sogenannten digitalen Welt abspielen. Dabei dürften – weiter reicht meine Phantasie nicht – die bestehenden Instrumente des Urheberrechts rechtlich ausreichen, wenngleich die praktische Durchsetzung von Rechten in einem globalen Netzwerk nach wie vor problematisch ist.

Neuartige Herausforderungen könnten sich allerdings im Zusammenhang mit den „cloud computing“ ergeben. Diese Technik, Daten und Programme nicht mehr lokal beim Benutzer abzulegen, sondern nach Bedarf von einem Speicherplatz (irgendwo) im Internet abzurufen, könnte Probleme bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für eventuelle Urheberrechtsverstöße verursachen. Erste Indizien dafür scheinen bei den sogenannten Filesharing-Systemen<sup>20</sup> auf. Hier zeigt sich ein spezifische Defizit an Regeln im Umgang mit dem Internet: In diesen Systemen bleibt der Nutzer anonym, der Betreiber lehnt aber jegliche Haftung ab. Die Konsequenz ist ein letztlich rechtsfreier Raum, in dem Rechtsverletzungen aller<sup>21</sup> Art nicht unterbunden werden können. Hier könnte schon eine relative einfache und plausible Regelung<sup>22</sup> helfen: Wer solche Systeme anonymen Benutzern zu Verfügung stellt, haftet für deren Verhalten<sup>23</sup>, wer das nicht will, muss dafür sorgen, dass die Benutzer nicht anonym bleiben, also zur Verantwortung<sup>24</sup> gezogen werden können.

- b) Das Streaming ist eine mittlerweile weit verbreitete Form der Ausstrahlung von Rundfunksignalen über das Internet. Zumeist wird diese Verbreitungsform dem

---

<sup>19</sup> Text, Bild, Ton, Bewegtbild

<sup>20</sup> Gegen Filesharing, spricht im Grunde überhaupt nichts. Diese gemeinsame Nutzung von Dateien und Speicherplatz ist ein hoch effizientes Arbeitsmittel. Problematisch ist dagegen die Instrumentalisierung dieser Technik als Distributionsmittel: Statt gemeinsam an einer Datei zu arbeiten, wird dabei ein urheberrechtlich geschütztes Dokument hochgeladen und einer Vielzahl von Nutzern zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

<sup>21</sup> Nicht nur urheberrechtlicher!

<sup>22</sup> Mindbase Strategic Consulting Stefan Herwig Lukas Schneider: Solutions For A Small Business. Eine systemtheoretische Analyse der strukturellen Krise der Kreativwirtschaft und eine Maßnahme zu Ihrer Lösung. Vortrag bei der VG Wort am 20.05.2010 (Kontakt: [www.mindbasesc.de](http://www.mindbasesc.de)).

<sup>23</sup> In Analogie der Haftung vom Medien für Veröffentlichungen, deren Autoren nicht genannt werden.

<sup>24</sup> So längst Praxis bei arrivierten Anbietern im Internet: z.B. ebay, wo keine anonymen Angebote zugelassen werden. Der Betreiber hat mit dieser Regelung sichtlich keine Probleme!

Senderecht zugeschlagen (analog der Ausstrahlung über Kabelnetze). Diese Ausstrahlung erfolgt allerdings in einem spezifischen<sup>25</sup> Datenformat und wird damit wesentlich leichter auswertbar als das analoge Signal. An dieser Stelle - nicht unbedingt bei der Ausstrahlung selbst - treten Probleme auf: Es entsteht die Möglichkeit, gezielt auf definierte Teile der ausgestrahlten Programms zuzugreifen und diese (z.B.) zur Speicherung auf dem eigenen Computer bereitzustellen. Die Hersteller von Tonträgern sehen hier - verständlich - ein Problem für ihren Vertrieb: Wenn mit entsprechender Software das Kopieren vorgewählter Stücke aus einer Vielzahl der weltweit im Netz verfügbaren Radioprogramme auf den eigenen Rechner einfach - und als privater Mitschnitt legal (§ 53 UrhG) - möglich wird, greift das natürlich in das Geschäft mit dem Vertrieb von Tonträgern ein. Diese Entwicklung wird zu beobachten sein - allerdings angesichts des ungestümen technischen Fortschritts sicher nicht nur diese.

7. Sind Sie der Meinung, dass das geltende Urheberrecht die Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern im digitalen Zeitalter angemessen ausgleicht? Wo liegt aus Ihrer Sicht Konfliktpotential, wo besteht Änderungsbedarf? Sind Sie der Meinung, dass die Interessen von Bildung und Forschung ausreichend berücksichtigt werden? (DIE LINKE.)

- a) Ich bin in der Tat der Meinung, dass das geltende Urheberrecht einen akzeptablen **Interessenausgleich zwischen Urhebern und Werknutzern** (Konsumenten, Verbrauchern) schafft. Dabei ist zu bedenken, dass - anders als mitunter behauptet<sup>26</sup> - in der jüngeren Vergangenheit nicht die Rechte der Urheber massiv ausgeweitet wurden, sondern sich die technischen Potenziale zur Vervielfältigung und (untechnisch ausgedrückt) Verbreitung auf Seiten der Nutzer gewaltig verändert haben. War noch vor überschaubarer Zeit der Erwerber eines Tonträgers (technisch und wirtschaftlich) nur zum Anhören in der Lage, konnte nur mit hohem Zeitaufwand minderwertige<sup>27</sup> Kopien anfertigen, dann ist er heute mit einer Technik ausgestattet, die es problemlos, preiswert und schnell erlaubt, digitale Träger ohne Qualitätsverlust zu kopieren und diese Kopien im Internet verfügbar zu machen. Diese faktische Möglichkeit wird mittlerweile als „Recht“ verstanden und dargestellt - das Urheberrecht hingegen als unzulässige Gängelung. Ein Großteil der Beschwerden der „Nutzer“, die eben nicht mehr „konsumieren“ (sehen, hören und lesen) sondern vervielfältigen und verbreiten wollen, basiert also auf einer kompletten Verdrehung der Tatsachen. Zur Verdeutlichung ein Stück Realität: Eine mir persönlich bekannte Musikerin verkauft (wie viele) nach Konzerten Tonträger mit ihren Stücken. Seit das nicht mehr Schallplatten, sondern CDs sind, erlebt sie ständig, dass die Kunden schon an Verkaufstresen aushandeln, wer diesmal kauft und für die anderen kopiert. Die vermeintlich vom Urheberrecht geknechteten „Nutzer“ (Konsumenten oder Endverbraucher) wissen also sehr wohl um ihre Fähigkeiten, zum Nachteil von Urhebern und ausübenden Künstlern zu sparen. Die Kommission sollte sich nach meinem Dafürhalten dieser Erkenntnis nicht verschließen. Ein Anpassungsbedarf bei den Schranken des Urheberrechts ist nicht ersichtlich.

Es ist einzuräumen, dass mit den § 95a ff. UrhG (Schutz technischer Maßnahmen) Regelungen getroffen wurden, um faktischen Kopierschutz rechtlich abzusichern. Es sei in diesem Zusammenhang aber auch daran erinnert, dass im Vorfeld dieser

---

<sup>25</sup> IP-TV: Fernsehen auf der Basis des Internetprotokolls.

<sup>26</sup> Kreutzer a.a.O. (Fußnote 11) S. 269 spricht von einer „Expansion des Urheberrechts“.

<sup>27</sup> Analoge Kopien führen zwingend zu Qualitätsverlusten, insbesondere bei Verwendung von Trägermedien, die Konsumenten zur Verfügung stehen (z.B. Tonkassetten).

Regelung in einschlägigen Zeitschriften Programme angepriesen oder vertrieben wurden, mit denen technische Kopierschutzmaßnahmen unterlaufen werden konnten, kurze Zeit nachdem diese Maßnahmen eingeführt worden waren. So verständlich die Reaktion des (übrigens europäischen!) Gesetzgebers auf diesen Missstand waren, so hilflos sind sie geblieben. Die in § 95a UrhG angesprochenen „technischen Maßnahmen“ haben sich weitestgehend als untauglich<sup>28</sup> erwiesen und sind wieder verschwunden. Damit hat sich auch deren rechtlicher Schutz praktisch weitestgehend erledigt. Wer darüber heute noch klagt, verkennt die Realität.

Zu prüfen ist allerdings, ob für Lizenzgeschäfte mit Endverbrauchern nicht klare Regeln geschaffen werden sollten. Hierzu verweise ich auf meine Ausführungen unter II.3.c)

Im **Verhältnis zwischen Urhebern und Verwertern** sieht es allerdings anders aus. Es ist nicht zu übersehen, dass die Reform vom Juli 2002 in einigen Bereichen deutliche Verbesserungen für die kreativ Tätigen mit sich gebracht hat. Das allgemeine Lamentieren über eine angebliche Erfolglosigkeit der Reform zeugt nur von Unkenntnis der Praxis (oder vom Unwillen, Rechte geltend zu machen). Fakt ist, dass diejenigen, die unter Berufung auf § 32 Abs. 1 Satz 3 eine Vertragsanpassung gefordert haben, damit auch in allen (!) mir bekannt gewordenen Fällen, vor Gericht einen Teilerfolg erstritten haben. Teilerfolg deshalb, weil zunächst wegen der ursprünglichen Unklarheit über die Höhe der „angemessenen“ Vergütung relativ hohe Forderungen gestellt werden mussten, um prozessual nichts zu verschenken. Fakt ist weiter, dass in fast<sup>29</sup> allen mir bekannten Fällen mindestens vierstellige (zumeist fünfstellige) Nachzahlungen auf Honorare erfolgt sind. Zur Orientierung: Das sind Größenordnungen, die in die Region eines Jahresarbeitseinkommens<sup>30</sup> reichen oder wenigstens ein durchschnittliches Monatseinkommen übersteigen! Zudem ist es gelungen, in bisher immerhin zwei Branchen (belletristische Bücher, Tageszeitungen) gemeinsame Vergütungsregeln abzuschließen. Damit ist die gesetzliche Regelung allerdings längst noch nicht in die Praxis umgesetzt. Es fehlen noch viele Branchen, auch fehlt es an der spontanen Bereitschaft insbesondere der Zeitungsverlage, sich an das neue Regelwerk zu halten. Wer sich über diese Widerstände wundert, hat wenig Ahnung vom Alltag bei der Durchsetzung von Urheberinteressen: Dass (z.B.) Zeitungsverlage nicht bereitwillig ein Vielfaches der jahrelang gezahlten und notgedrungen akzeptierten (teilweise schäbigen<sup>31</sup>) Honorare an freie Journalistinnen und Journalisten zahlen, ist wenig verwunderlich. Hier wird noch einiges an Druck zu entfalten sein, um die am Verhandlungstisch erreichten Verbesserungen in die Praxis umzusetzen. Dass das unter den gegebenen Bedingungen nicht einfach ist, sollte einleuchten.

Es gibt also bisher keinen Grund, die Reform des Urhebervertragsrechts infrage zu stellen. Es war klar, dass es einige Zeit dauern und erheblichen Kraftaufwand der

---

<sup>28</sup> In zweierlei Hinsicht: Zum einen funktioniert ein technischer Schutz gegen Kopieren nicht zuverlässig, weil er mit dem auf Kopieren basierenden Funktionsprinzip digitaler Rechenmaschinen nicht kompatibel ist. Zum anderen erwies sich Kopierschutz als ein Verkaufshindernis, das nur wenige Hersteller bespielter Träger verkraften konnten oder wollten.

<sup>29</sup> Ausgenommen die Fälle, in denen allein zur Vermeidung der Verjährung Klage erhoben wurde, obwohl absehbar war, dass nach dem vermuteten Nutzungsumfang zwar eine Vertragsanpassung, aber keine Nachzahlungen zu erwarten waren.

<sup>30</sup> Das Durchschnittseinkommen der nach dem KSVG Versicherten liegt bei 13.288 € im Jahr (Quelle: [http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk\\_in\\_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php)).

<sup>31</sup> Bei Honoraren von 5 Cent (0,05 € pro Zeile) wäre eine milderer Ausdruck unpassend.

Urheberorganisationen<sup>32</sup> erfordern würde, mit dem Instrument gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) Standards zu schaffen und diese durchzusetzen. Wenn es etwas an der Reform nachzubessern gibt, dann wäre dies insbesondere eine auf die Einhaltung von Vergütungsregeln erweiterte Möglichkeit der Verbandsklage. Ergänzend wäre auch über Modelle der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung (Extended Collective Licensing) nachzudenken. Darin könnte eine sinnvolle Ergänzung zu § 36 UrhG liegen. Die weitere Entwicklung insbesondere der gemeinsamen Vergütungsregeln in der Praxis ist allerdings sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls ist insoweit gesetzlich nachzusteuern.

- b) **Konfliktpotenzial** im Verhältnis zwischen Urhebern und Nutzern besteht dort, wo bewusst (z.B. durch Betreiber sogenannter Tauschbörsen) oder aus Unkenntnis in Rechte eingegriffen wird, die Urhebern und ausübenden Künstlern zustehen. Wenn - das ist nun Realität und kein konstruiertes Beispiel, Pressefotografen Ihre Bilder auf Webseiten von Neonazi-Organisationen finden, wehren sie sich dagegen mit den gebotenen rechtlichen Mitteln.

Im Fokus der Diskussion stehen insoweit allerdings die Werkmittler. Diese gehen auf der Basis der ihnen eingeräumten Nutzungsrechte oder eigener Leistungsschutzrechte teils systematisch gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vor. Die kostenpflichtigen<sup>33</sup> Abmahnungen und Schadenersatzforderungen<sup>34</sup> führen zu Protesten in den betroffenen Kreisen. Es sollte aber sehr sorgfältig erwogen werden, ob dieser - in ihren Wirkungen nicht erfreulichen - Form von Rechtsverteidigung gegengesteuert werden kann und darf. Es sei auch hier darauf hingewiesen, dass die Abmahnung der Nutzer Folge der Verlagerung der Verantwortlichkeit von den Betreibern auf die Nutzer ist. Daher sind Regeln zu Haftung von Betreibern das naheliegende Instrument zur Reduzierung von Abmahnungen.

- c) Einen Änderungsbedarf sehe ich nur in den genannten Punkten (Regelungen im BGB zu Lizenzverträgen mit Endverbrauchern, Erweiterung der Verbandsklage erweiterte kollektive Rechtswahrnehmung).
- d) Der Informationsbedarf von Bildung und Forschung ist gewährleistet. Wenn es hier Defizite gibt, dann liegen diese an einer unzureichenden finanziellen Ausstattung der entsprechenden Einrichtungen, nicht aber an den Bestimmungen des Urheberrechts. Ergänzend verweise ich auf die Antwort zu I.5: Das Ausmaß, in dem sich einige Sparten des Wissenschaftsbetriebs von wenigen Informationsvermittlern abhängig gemacht hat, ist besorgniserregend. Eine Änderung ist aber auch ohne Eingriffe des Gesetzgebers möglich, wenn die Wissenschaftlergemeinschaft die Fixierung auf wenige Verlage aufgibt oder bereit ist, sich gegen Verträge mit umfassenden Rechtseinräumungen zu wehren. Solange dieser Wille fehlt, dürften auch gesetzgeberische Maßnahmen nur bedingt<sup>35</sup> erfolgversprechend sein.

8. Sind die Rechte der Bürgerinnen und Bürger als Mediennutzer (Verbraucher) in ausreichendem Maße gewahrt? Besteht beim Abschluss urheberrechtlicher Lizenzverträge mit

---

<sup>32</sup> Diesen Aufwand haben übrigens gerade die Verbände gescheut, die sich am lautesten unzufrieden über die Reform äußern.

<sup>33</sup> Die Abmahnkosten sind mittlerweile für die Mehrzahl der Fälle auf 100 € begrenzt (§ 97a Abs.2 UrhG).

<sup>34</sup> Horrormeldungen aus den USA sollten für die Politik in Deutschland unmaßgeblich bleiben. Die deutsche Justiz neigt wirklich nicht dazu, überhöhte Schadenersatzforderungen anzuerkennen (vgl. etwa LG Hamburg 308 O 710/09 - <http://justiz.hamburg.de/2594162/pressemeldung-2010-10-27.html>): 15 € pro Titel sind kein überzogener Betrag.

<sup>35</sup> Die marktbeherrschenden Verlage, über deren Preis- und Lizenzpolitik zumeist Klage geführt wird, haben ihren Sitz nicht im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Telemedienanbietern ein hinreichender Schutz? Wird das Instrument der strafbewehrten Unterlassungserklärung (Abmahnung) Ihres Erachtens missbräuchlich eingesetzt? Besteht hier oder in verwandten Feldern Regelungsbedarf? (DIE LINKE.)

- a) Im Bereich des Verbraucherschutzes wird dem Umstand Rechnung zu tragen sein, dass an die Stelle materieller Exemplare zunehmend immaterielle Produkte treten und demnach nicht mehr das Eigentum (und dessen Erwerb) das Wesen von Verbrauchergeschäften ausmacht, sondern der Erwerb von Lizenzen (z.B. bei Software, E-Book). Diese Verbrauchergeschäfte sollten durch einen klar definierten Vertragstyp im BGB geregelt und abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen der gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden.
- b) Das Instrument der Unterlassungserklärung ist deshalb problematisch, weil darin den Adressaten oft erstmalig verdeutlicht wird, dass sie selbst oder andere Nutzer des Internetzugangs mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten sind. Wünschenswert wäre eine bessere Aufklärung über die Rechtslage im Vorfeld. Es gibt in der Tat einige Kanzleien, die in einem fast industriellen Maß abmahnen, es gibt auch Fälle von Missbrauch. Im Grunde wird sich daran wenig ändern lassen, solange umgekehrt im Internet auch im industriellen Maßstab (sogenannte Tauschbörsen, teil aus Filesharing-Systeme) Rechte verletzt werden. Diese Entwicklung ist bedauerlich, aber unvermeidlich, will man nicht die in ihren Rechten Verletzten schutzlos stellen.  
Bei alledem darf man aber Ursache und Wirkung nicht verwechseln. Die Abmahnung ist die Folge eines (vermeintlichen oder wirklichen) Rechtsverstoßes. Dass mittlerweile die Nutzer sogenannter Tauschbörsen abgemahnt werden, haben deren Betreiber zu verantworten: Diese Systeme sind so ausgelegt, dass der Nutzer - oft ohne es zu merken - nicht nur Dokumente abrufen, sondern diese zugleich<sup>36</sup> weitervermittelt. Es wurde also von den Betreibern bewusst die Verantwortung auf die - wie gesagt: oft arglosen - Nutzer verschoben.
- c) Was die Anbieter angeht besteht durchaus Regelungsbedarf: Es ist eine merkwürdige Konstruktion, wenn Betreiber sogenannter Tauschbörsen den Nutzern das - falsche - Versprechen von Anonymität machen und für ihr eigenes Tun jegliche Verantwortung ablehnen. Mit einer klarstellenden Regelung zur Verantwortlichkeit für solche Konstruktionen wäre viel erreicht: Das Abmahnen der Nutzer würde sich erübrigen, wenn man gegen die Betreiber Unterlassungsansprüche durchsetzen könnte.

9. Wie beurteilen Sie das geltende Urheberrecht im Hinblick auf derivatives Werkschaffen, (z.B. Remixes, Mash-ups)? Würden Sie im Bereich nicht-kommerzieller, kreativer Werknutzung die Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf einen Vergütungsanspruch für vertretbar halten? Wie stehen Sie in dieser Hinsicht zum Vorschlag einer Entkopplung von Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten im Sinne einer Trennung von Urheber- und Werkschutz? (DIE LINKE.)

- a) Remixes und Mash-ups sind Bearbeitungen eines Werks oder einer Produktion. Diese sind nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. Es gibt keinen Grund an dieser Regelung etwas zu ändern. Insoweit ist auch auf § 42a UrhG zu verweisen,

---

<sup>36</sup> BitTorrent-Verfahren. Dabei wird - vereinfacht dargestellt - jeder der Computer, der an einer „Tauschbörse“ angemeldet hat, zugleich als Relaisstation für eingesetzt, während der Nutzer des die von ihm gewünschte Datei herunterlädt. Aus dem Empfang von Daten wird so zugleich die Übermittlung. Das Verfahren ist technisch hoch effizient, führt aber zu für die Nutzer unkalkulierbaren Verantwortlichkeiten.

der die Monopolisierung von Stücken für eine einzige Einspielung verhindert. Wer Musik produzieren will, ohne selbst ein einziges Instrument anzufassen, muss nach geltendem Recht eben die Genehmigung für die Verwendung eines Tonträgers einholen. Was daran unzumutbar sein sollte, ist nicht zu erkennen.

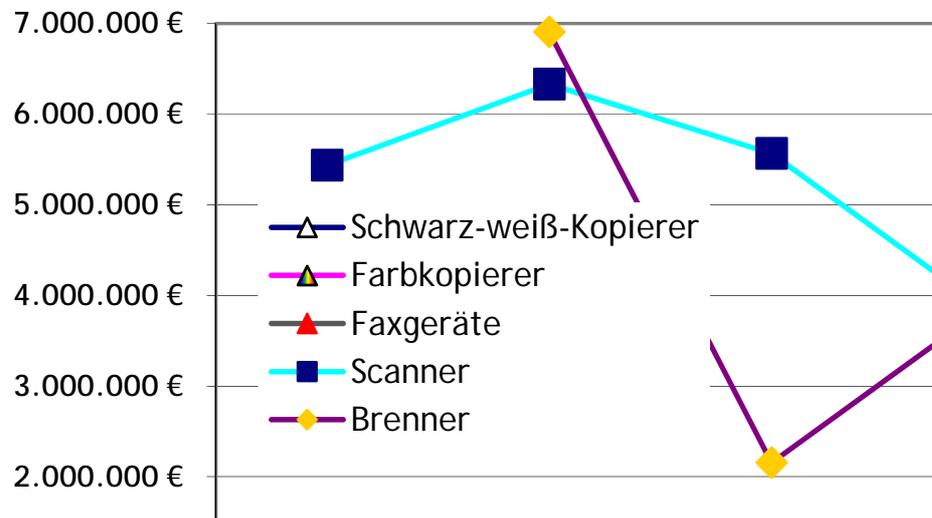
- b) Nicht-kommerzielle kreative Werknutzung lässt das Urheberrecht zu, solange damit keine Verwertungsrechte im Sinne der § 15 ff. UrhG verbunden sind. Sobald aber solche Rechte in Anspruch genommen werden (z.B. bei öffentlicher Aufführung) wird zweifelhaft, ob die Nutzung nicht-kommerziell ist. Wer ein Video bei Youtube oder Facebook einstellt, tut das selbst möglicherweise nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung. Dass die Betreiber beider Angebote aber kommerzielle Unternehmen sind steht außer Zweifel. Dieses Konzept dürfte also zu erheblicher Rechtsunklarheit führen. Zudem erstaunt der Vorschlag etwas: Welche Vergütungsansprüche sollten bei „nichtkommerzieller“ Nutzung entstehen können? Was sollte ein Urheber da verlangen können? Wie immer die Vergütung aussehen könnte, sie wäre in vielen Fällen wohl kein angemessener Ausgleich für die Beeinträchtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts.
- c) Eine Trennung von Urheber- und Werkschutz wäre ein Paradigmenwechsel im kontinentaleuropäischen Urheberrecht. Letztlich führt diese Idee wohl zum System des Copyright. Eine solche Entwicklung wäre nicht wünschenswert.

10. Wie haben sich die Einnahmen von UrheberInnen, VerwerterInnen und Verwertungsgesellschaften aus urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen in den letzten zwanzig Jahren entwickelt und welche Tendenz lässt sich zwischen dem Einkommen aus sogenannter Erst- und Zweitverwertung etwa durch Verlage insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Buy-Out-Verträge feststellen? (B'90/ DIE GRÜNEN)

- a) Die Einnahmen der Verwertungsgesellschaften selbst sind in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Dabei sollte man sich allerdings von den aktuellen Zahlen nicht blenden lassen: Die Erlöse der Verwertungsgesellschaften haben sich in den vergangenen Jahren irregulär entwickelt, weil jeweils erhebliche Nachzahlungen für die Vergangenheit angefallen sind. Hintergrund ist der Streit um die Vergütungspflicht bei Kopiergeräten. So stieg z.B. das Aufkommen der VG Wort aus dieser Vergütung von 29,96 Mio. € in 2007 auf 377,15 Mio. € in 2009. Es wurden über mehrere Jahre hinweg für neuartige Gerätetypen keine Vergütungen gezahlt, weil diese (z.B. Multifunktionsgeräte zum Drucken, Faxen, Kopieren und Scannen) nicht vergütungspflichtig seien; gleichwohl wurden diese für den Erwerber vorteilhaften Geräte verkauft und verdrängten monofunktionale Gerätetypen vom Markt. Die VG Bild-Kunst hat das für die Jahre 2002 bis 2006 dokumentiert: Das Aufkommen für Scanner und Faxgeräte<sup>37</sup> ging signifikant zurück, weil dafür neben Multifunktionsgeräten kaum mehr eine Nachfrage bestand.

---

<sup>37</sup> Die Verschiebung von Monochrom- zu Farbkopierern hat das Aufkommen der VG Bild-Kunst zwischen 2002 und 2006 praktisch unverändert gelassen. Dies ist ein Beleg für rückläufige Stückzahlen bei vergüteten Kopiergeräten, weil damals für Farbkopierer der doppelte Vergütungssatz zur Anwendung kam (damalige Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG).



Es wäre also verfehlt, aus den aktuellen Werten Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Realistisch ist es eher mit einem Stagnieren oder Rückgang der Einnahmen aus der Gerätevergütung zu rechnen. Der Gesetzgeber hat die Höhe der Vergütung in § 54a Abs. 4 UrhG weich („angemessenes Verhältnis“) an die Preise von Geräten und Leermedien gekoppelt. Diese Preise sinken aber kontinuierlich - ein Effekt, der langfristig wohl kaum durch höhere Stückzahlen kompensiert werden kann. Durch die Entscheidung des EuGH<sup>38</sup> wird wohl zudem von den zahlungspflichtigen Unternehmen der Teil des Aufkommens infrage gestellt, der auf Geräte für den Einsatz zu Erwerbszwecken entfällt. Dafür gibt es zwar nach deutschem Recht keinen Grund, mit Streitigkeiten muss gleich gerechnet werden.

Bei den Zahlungen der Verwertungsgesellschaften an die Berechtigten relativiert sich das Bild allerdings: Es sind nicht nur die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge gewachsen, sondern auch die Zahl der Ausschüttungsberechtigten. Diese steigen kontinuierlich an, eine zwingende Folge des Zuwachses an Arbeit in Medien- und Kulturberufen.

- b) Unter den gegebenen Rahmenbedingungen werden sich die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften kaum signifikant erhöhen, soweit es um „Zweitverwertungen“ im Sinne der Fragestellung geht. (Verwertungsgesellschaften, die - wie etwa die Gema<sup>39</sup> - auch Primärrechte lizenzieren müssen insoweit außer Betracht bleiben.) Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch künftig Existenzsichernde Einnahmen aus schöpferischer Tätigkeit bei der Verwertung von Primärrechten (z.B. also im Vertragsverhältnis zu einem Sender oder Verlag) generiert werden müssen. Auch die bislang im Gesetz vorgesehene Erweiterung der Rechteinhaber durch die Verwertungsgesellschaften wird daran keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben. Die sei am Beispiel von § 137I UrhG (ehemals unbekannte Nutzungsarten) erläutert: Bislang wirkt sich diese Norm nur auf die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften (Verhandlungen, Vorbereitung

<sup>38</sup> vom 21.10.10 - C-467/08 - Padawan

<sup>39</sup> Im kleineren Rahmen tut das auch die VG Bild-Kunst; dies ist allerdings im oben angeführten Beispiel nicht berücksichtigt.

von Tarifen) aus. Welche Einnahmen darauf künftig erzielt werden können, ist noch völlig offen; das Interesse, alte Werke und Produktionen auf digitalen Plattformen zu nutzen, hält sich bislang in recht überschaubaren Grenzen.

- c) Die sogenannten Buy-Out-Verträge haben in manchen Branchen (speziell bei Produktionen für Film und Fernsehen) zu einem erheblichen Verfall der Vergütungen geführt. In den Markt gedrückt wurde dieses Vertragsmodell von privaten Rundfunkveranstaltern mit erheblichen Aufschlägen, durch die eine mehrfache Nutzung (z.B. wiederholte Ausstrahlung im Fernsehen) pauschal abgegolten werden sollte. Mittlerweile liegen die Vergütungen mit „Buy-Out“ mitunter kaum höher als die tariflichen Honorare für die einmalige Ausstrahlung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. In der Relation zu den Einnahmen aus der Primärverwertung gewinnen somit die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften an Gewicht, stellen aber definitiv keine Kompensation für die Einbußen bei der Primärverwertung dar.

Das könnte sich ändern, wenn von den Verwertungsgesellschaften auch Folgevergütungen (z.B. für Wiederholungen im Fernsehen) verwaltet würden. Solche Modelle werden derzeit auch in Deutschland diskutiert. Würden sie realisiert, hätte sich aber auch der Vertragstyp „Buy-Out“ praktisch<sup>40</sup> erledigt

### III. Vertriebsformen und Vergütungsmodelle

1. Ist die Pauschalvergütung, eingeführt als Kompensation für Privatkopien mittels analogen Aufnahmemedien, heute noch zeitgemäß? Gibt es Alternativen zu dieser Pauschalabgabe - z.B. eine Kulturflatrate - und wenn ja, in welchem Umfang ist der Urheber zu entschädigen? Hat sich das Schrankensystem im Urheberrecht und die Regulierung der kollektiven Rechtswahrnehmung - letzteres insbesondere im europäischen Kontext - bewährt? (CDU/CSU)

- a) Das Wort „Pauschalvergütung“ führt zu Assoziationen in Richtung ungenau und letztlich ungerecht. Dergleichen wäre niemals - auch heute nicht - zeitgemäß. Die gegenwärtig auf Geräte und Speichermedien erhobene Vergütung ist aber weder ungenau noch ungerecht.
- Es trifft zu, dass beim Nutzer der Geräte und Medien prototypisch ein einheitlicher Satz als globale Lizenzgebühr für beliebig viele private Kopien zusammen mit dem Kaufpreis erhoben werden soll (z.B. 12,50 € für einen Scanner - Tarif der VG Wort). Die Idee der Gerätevergütung ist nämlich, dass der zahlungspflichtige Hersteller oder Importeur, die Vergütung an den Endkunden weitergibt. Ob und wie er das tut, ist allerdings seine Entscheidung. Wenn etwa die Hersteller von Druckern diese Geräte fast billiger abgeben als eine Nachfüllung für die Tinte, spricht viel dafür, dass sich für den Endkunden die für das Gerät erhobene Vergütung faktisch erst beim Kauf der Tinte niederschlagen. Auf Seiten den Nutzers von Geräten, der im Regelfall die von Hersteller oder Importeur einkalkulierte Vergütung überhaupt nicht kennt, muss sich die Vergütung also nicht unbedingt als „pauschale“ niederschlagen.
  - Im Rahmen des „zweiten Korbs“ wurde die Frage der Gerätevergütung auch intensiv mit Verbraucherschutzorganisationen diskutiert. Dort gibt es keine

---

<sup>40</sup> Ob dieses Vertragsmodell in der aktuell praktizierten Form rechtlich haltbar ist, werden die Gerichte zu entscheiden haben; einige Verfahren laufen bereits.

Bedenken, gegen diese vereinfachte Form der Vergütung für private Kopien. Im Gegenteil wird es eher als Vorzug der geltenden Regelung empfunden, dass man mit dem Gerät faktisch eine globale Lizenz für alle Privatkopien kauft und sich um nichts weiter zu kümmern braucht.

- Auf Seiten der Urheber, also bei der Verteilung des Aufkommens durch die Verwertungsgesellschaften, kann von „pauschal“ nun nicht mehr die Rede sein. Stattdessen bemühen sich die Verwertungsgesellschaften um eine möglichst zielgenaue Verteilung. Dass dies nur ein „Bemühen“ um höchstmögliche Präzision sein kann, ergibt sich letztlich aus den zwingenden verfassungsrechtlichen<sup>41</sup> Vorgaben: Es ist den Verwertungsgesellschaften verwehrt konkret festzustellen, wer welche Werke, Darbietungen und Produktionen wie oft kopiert. Damit bleiben nur möglichst präzise Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe als Kriterium für die Verteilung. Die zu ermitteln ist mitunter schwierig und teuer. Gleichwohl hat – dieses Beispiel mag genügen – die VG Wort einen erstaunlich großen Aufwand getrieben um Verteilungsmaßstäbe für aus dem Internet gezogene private Kopien zu gewinnen. Das System METIS (Meldesystem für Texte auf Internetseiten) zählt<sup>42</sup> und prüft die Zugriffe auf Texte im Netz daraufhin ab, ob bei diesem Zugriff möglicherweise<sup>43</sup> eine Kopie gezogen wurde. Das System ist voll funktionsfähig und wird zunehmend akzeptiert. Angesichts der restriktiven<sup>44</sup> verfassungsrechtlichen Vorgaben wird somit ein hohes Maß an Verteilungsgerechtigkeit – eben keine „pauschale“ Verteilung – erreicht.
- b) Alternativen zur Gerätevergütung in der aktuell praktizierten Form wären sicher denkbar und vermutlich auch technisch möglich. Ob es allerdings wünschenswert wäre, in Geräte (z.B. Kopierer) Gebührenzähler einzubauen, erscheint eher zweifelhaft. Allerdings sollte der Gesetzgeber die Entwicklung der Geräte- und Leermedienvergütung unbedingt im Auge behalten. Die aktuell geltende Regelung ist nämlich problematisch: Bei steigender Kapazität des Geräteparks, der für privates Kopieren zur Verfügung steht, und bei anzunehmender Nutzung dieser Kapazitäten kann es eigentlich nicht angehen, die Urhebervergütungen an tendenziell stark fallende Geräte- und Leermedienpreise zu koppeln. Die Tatsache, dass ein Multifunktionsgerät<sup>45</sup> (monochrom) 2003 noch über 1.200 € kostet und heute (Farbe) nur noch nur 60 % davon, sollte nicht zur irrigen Annahme verführen, mit dem aktuellen Gerät würde weniger kopiert.
- c) Zu beobachten wird sein, wie Gerätehersteller und Importeure auf die Entscheidung des EuGH<sup>46</sup> zur Vergütung auf gewerblich genutzte Geräte reagieren. Korrekturbedarf im deutschen Recht besteht m.E. zwar nicht. Womöglich wäre aber

---

<sup>41</sup> „Zu diesen praktischen Erfahrungen, von denen der Gesetzgeber ausgegangen ist, tritt folgende rechtliche Überlegung hinzu: Die Überbürdung der Vergütungsverpflichtung auf den Verwender eines Tonbandgerätes hätte Kontrollmaßnahmen im persönlichen Bereich des Besitzers erforderlich gemacht. Da die Art der Verwendung des Gerätes jedoch nur an Ort und Stelle ermittelt werden könnte, hätte der Gesetzgeber die Verwertungsgesellschaften ermächtigen müssen, Überprüfungen im häuslichen Bereich vorzunehmen. Das wäre aber mit dem Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG unvereinbar gewesen.“ (BVerfGE 31, 255)

<sup>42</sup> Hierzu wird eine Zählmechanismus benutzt, der auf der jeweiligen Website installiert sein muss. Näherer unter <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>. Näheres dazu bei Frage III.5

<sup>43</sup> Hierzu werden statistische Verfahren verwendet, jedenfalls anderorts als hinreichend zuverlässig gelten.

<sup>44</sup> Das ist keinesfalls so gemeint, als sollten diese Vorgaben verändert werden!

<sup>45</sup> Zufällig herausgegriffenes Preisbeispiel (Angebot der Fa. Brother). Auswahlkriterium war, dass der Preis aus dem Jahr 2003 leicht feststellbar war.

<sup>46</sup> Vgl. Fußnote 38

eine klarstellende Regelung im Gesetz hilfreich dabei, langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

- d) Ein strukturelles Problem ist Schrankensystem in Kombination mit Vergütungspflicht eigen: Da die Werknutzung gestützt auf Schranken zulässig ist, fehlt bei Verhandlungen über die Höhe der Vergütung ein effizientes Druckmittel. Daran sollte etwas geändert werden.

2. Was kann getan werden, um ein möglichst innovatives Umfeld für neue Geschäfts- und Lizenzmodelle nach den Prinzipien des geltenden Urheberrechts im Internet zu schaffen und dabei vor allem die Urheber noch besser zu fördern? Worin liegen die konkreten Hemmnisse und gibt es Vorbilder in anderen Ländern? (FDP)

- a) Wer neue Geschäftsmodelle in einer Branche fördern will, sollte tunlichst nicht die Geschäftsgrundlagen der Branche infrage stellen. Der Handel mit Immobilien funktioniert nicht ohne Grundeigentum. Im Urheberrecht ist das nicht anders. Das sollte auch der Gesetzgeber berücksichtigen, bevor er Überlegungen anstellt, die zu einer Relativierung von Rechtspositionen aus dem Urheberrecht führen könnten. Ich gehe allerdings davon aus, dass mit der Frage auch genau das nicht gemeint ist.

Das Urheberrecht ist keine Schranke für innovative Geschäftsmodelle. Mir ist klar, dass manche diese Auffassung nicht teilen werden - z.B. die Firma Google, die bei ihrem Geschäftsmodell Book Search mit dem Urheberrecht (in den USA, also mit dem Copyright) kollidiert ist. Insoweit teile ich allerdings nicht die Auffassung, dass die Aneignung fremder Rechtsgüter<sup>47</sup> ein innovatives Geschäftsmodell (auch das ist mit der Frage sicher nicht intendiert) sei.

Was derzeit im Internet als Innovation erkennbar wird, setzt durchweg - auch wenn es die Initiatoren nicht glauben wollen - ein funktionierendes Urheberrecht voraus. Open „open access“, „creative commons“ oder „open source“ - all das ist rechtlich nur durch ein funktionierendes Urheberrecht abzusichern: Nur wenn der Schöpfer des Werk abschließend bestimmen kann, dass - und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen - sein Werk frei verfügbar sein soll, ist das Werk auch vor Aneignung durch Dritte geschützt.

- b) Hemmnisse im Urheberrecht für innovative Geschäftsmodelle sind nicht erkennbar. Angesichts der Dominanz und der expansiven Geschäftspolitik relativ weniger kommerzieller Anbieter dürften sich eher die massiven Ungleichgewichte im Wettbewerb für neue Anbieter als problematisch erweisen. Nicht förderlich für Geschäftsmodelle dürfte es sein, dass die Durchsetzung von Rechten im Internet nicht immer einfach ist.
- c) Die Diskussion um Förderung oder Behinderung neuer Geschäftsmodelle durch das Urheberrecht hat jedoch einen realen Kern: Die neuen Modelle konkurrieren mit den alten und etablierten. Die „Blogosphäre“ hat mit den Internetangeboten von Verlagen und Rundfunksendern Rivalen, gegen die sie - auch bei kostenlosen Angeboten - um Nutzer konkurriert - eine Konkurrenz um Clicks (oder „Quoten“) und oft um Werbeeinnahmen. Damit steht das auf dem Urheberrecht basierende „alte“<sup>48</sup> Geschäftsmodell mit geschützten Inhalten gegen ein weitgehend auf rechtlichen Schutz verzichtendes Angebotsmodell, das sich anderweitig refinan-

---

<sup>47</sup> Hier wären einzuordnen z.B. die unterschiedlichen Formen sogenannter Tauschbörsen, aber auch die missbräuchliche Verwendung von File-Sharing als Instrument zur Distribution geschützter Dokumente.

<sup>48</sup> Die „Holzmedien“, wie in der Internetgemeinde gern gespottet wird.

ziert, z.B. durch Werbeeinnahmen oder die Erschließung Einnahmequellen. Bildhaft lässt sich das mit dem „Rockefeller-Prinzip“ (Lampe verschenken und am Verkauf von Öl verdienen) umschreiben. Dass – in diesem Bild bleibend – die Lampenhändler und Ölverkäufer nicht grün sind, ist nachvollziehbar. Es wäre aber verfehlt, wenn der Gesetzgeber diese Konkurrenzsituation dadurch auflöst, dass er dem Lampenhandel die Geschäftsgrundlage entzieht.

3. Auf welche neuen Nutzungsarten müssen wir uns - vor dem Hintergrund der Digitalisierung - einstellen und wie lassen sich diese neuen Nutzungsarten Verwertungsrechten zuordnen? (FDP)

- a) Neue Nutzungsarten zeichnen sich m.E. für absehbare Zeit nicht mehr ab. Das liegt daran, dass seit einiger Zeit die wesentlichen Nutzungsformen auf digitaler Basis möglich sind (z.B. AV-Medien auf DVD, Senden in Form des Streaming). Es ist also nicht zu erwarten, dass in nächster Zeit neuartige technische Nutzungsformen mit eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung entstehen. Diese Prognose berücksichtigt die eher restriktive Rechtsprechung, der zufolge allein ein Wechsel der Aufzeichnungstechnik (wie bei der CD oder der DVD) nicht zu einer neuen Nutzungsart führt.
- b) Eine Zuordnung neuer Nutzungsarten zu Verwertungsrechten ist nach geltendem Recht unproblematisch. Es gilt die Regel, dass die Rechte für neue Nutzungsarten dem Urheber zuwachsen. Auslegungsfragen ergeben sich allerdings bei der Bestimmung des Umfangs der Rechte. So gab es auch bei Angeboten im Internet unterschiedliche Ansätze, die sich am Senderecht oder am Vervielfältigungsrecht orientierten. Diese Unklarheiten sind längst durch § 19a UrhG beseitigt. Hier liegt also möglicherweise eine künftige Aufgabe für den Gesetzgeber – aber sicher keine unlösbare.

4. Empfiehlt es sich, angesichts des mit dem Internet verbundenen Wandels die Reglungskonzeption des Urheberrechtes grundlegend zu verändern (etwa modulares „Taylormade-Urheberrecht“, Flexibilität durch Generalklauseln)? (SPD)

- a) Die Frage nach einem „Taylormade Urheberrecht“ verwundert etwas. Gemeint ist damit wohl ein „maßgeschneidertes“ Urheberrecht für spezifische Formen der Werknutzung. Dafür bietet jedoch nach meiner Erfahrung das geltende Recht bei der Vertragsgestaltung – leider, wäre anzumerken – hinreichenden Spielraum. Nicht nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Verhältnis zwischen kreativ Tätigen und Verwerterunternehmen verwendet werden, sondern auch die komplexen Lizenzvereinbarungen, die dem Verbraucher beim Erwerb von Software zugemutet werden, sind ein eher abschreckendes Beispiel für – interessen-gesteuerte – Maßarbeit. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber durch klare Vertragstypen (z.B. beim Softwarekauf im Internet) Transparenz schaffen würde.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, das Lizenzmodell von Creative Commons, das speziell für Nutzungen im Internet entwickelt wurde: Es basiert auf relativ simplen standardisierten Lizenztypen, die sich anschaulich in einem Symbol zusammenfassen lassen. Aus Nutzersicht spricht also offensichtlich mehr für vereinheitlichte und einfache Regelungen als für Differenzierung. Das gleiche Interesse haben auch schöpferisch Tätige: Standards – wie etwa der Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen – werden auch dort gefordert.

- b) Generalklauseln sind - nach strenger juristischer Methodenlehre - eher eine Sünde des Gesetzgebers als eine Lösung. Weniger dogmatisch formuliert: Ein Beitrag zur Rechtssicherheit sind Generalklauseln wohl eher nicht. Ein gewisses Maß an Generalklauseln oder unbestimmten ist sicher unvermeidlich. Allerdings gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, dem Wandel der Nutzungsformen im Internet durch eine Ausweitung dieser Regelungstechnik Rechnung zu tragen.

5. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in kollektiven Vergütungsmodellen wie der Kulturflatrate für Urheber und Nutzer? Was wären aus Ihrer Sicht die wichtigsten Anforderungen, die solche Modelle erfüllen sollten, und welche Gefahren würde es vor allem zu vermeiden gelten? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das Vergütungsverfahren der VG WORT für „Texte in Online-Medien“, insbesondere im Hinblick auf seine technischen Voraussetzungen, den Verteilungsschlüssel und die Transparenz? Inwiefern stehen Modelle kollektiver Vergütung in Konkurrenz zu Creative-Commons-Lizenzen? (DIE LINKE.)

- a) Bei „kollektiven Vergütungsmodellen“ ist zunächst zu differenzieren: Es gibt Vergütungen die nur kollektiv eingezogen werden können und anschließend - möglichst genau - verteilt werden müssen. Das ist überall dort der Fall, wo Schrankenregelungen greifen, also Nutzungen stattfinden, von denen der Urheber keine Kenntnis haben kann. Einzug und Verwaltung von Vergütungen für privates Kopieren sind nur kollektiv möglich. Insoweit erledigt sich die Frage nach Vor- und Nachteilen des Verfahrens. Gleichwohl zeigen sich auch hier Vorteile: Inkasso, Verteilung und Ausschüttung sind effizient und kostengünstig<sup>49</sup>, die Belastung der Zahlungspflichtigen mit Verwaltungsaufgaben ist gering oder nicht spürbar<sup>50</sup> und die Mittel kommen wegen der treuhänderischen Bindung der Verwertungsgesellschaften zuverlässig bei den Berechtigten an. Der wesentliche Nachteil liegt im Verlust der Kontrolle über die Werknutzung, also in einer Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der schöpferisch Tätigen. Das ist tolerierbar, solange sich die Auswirkungen von Nutzungshandlungen in überschaubaren Grenzen halten (z.B. bei der Privatkopie) oder durch finanzielle Leistungen (z.B. die Bibliothekstantieme) kompensiert werden können. Dass kein Verbotswort besteht und damit die Verhandlungsposition der Verwertungsgesellschaften deutlich geschwächt ist, ist aber keine Eigenheit des Vergütungsmodells, sondern Konsequenz der Schrankenregelung.
- b) Das Modell einer „Kulturflatrate“ ist auf den ersten Blick attraktiv, bietet es doch die Vorteile der gemeinschaftlichen Rechtewahrnehmung. Auf der anderen Seite steht aber ein erheblicher Eingriff in die Rechte der kreativ Arbeitenden: Wenn mit einer solchen „Flatrate“ jegliche kommerzielle oder nicht-kommerzielle - da gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen! - Nutzung abgegolten und damit erlaubt sein sollte, geht jegliches Bestimmungsrecht über das Werk und damit auch das Urheberpersönlichkeitsrecht im Netz verloren: Es müsste jegliche Nutzung von Werken und Darbietungen in jeglichem Kontext hingenommen werden. Ein derart schwerwiegender Eingriff in Rechte kann nicht nur mit Praktikabilitätsgründen gerechtfertigt werden. Zielsetzung der Befürworter einer „Kulturflatrate“ ist es, durch eine monatlich zu entrichtende Pauschale, über deren Höhe noch keine Klarheit besteht, Nutzungs-

---

<sup>49</sup> Die Verwaltungskostenanteile von VG Bild-Kunst und VG Wort liegen deutlich unter 10 %. Dieses Kostenniveau liegt weit unter dem sogenannter Mikropayment-Verfahren

<sup>50</sup> Z.B. bei der Vergütung für Privatkopien.

handlungen, die nach geltendem Recht unzulässig sind (z.B. sogenannte Tauschbörsen) abzugelten und zu legalisieren. Das wäre eine Art Zwangslizenz die alle, die geschützte Werke ins Netz stellen, an alle erteilen müssten, umgekehrt eine Zwangsabgabe, die alle Nutzer des Internets entrichten müssten. Eine solche Konstruktion ist angesichts der Multifunktionalität des Netzes heikel. Weshalb sollten rechtstreue Nutzer eines Internetzugangs den Schaden ausgleichen, den andere durch unerlaubtes Handeln verursachen? Wo soll die Verantwortung und die Einstandspflicht speziell dann herkommen, wenn der Zugang zum Netz fast ausschließlich für Zwecke der Kommunikation genutzt wird? Und schließlich: Rechtstreue Nutzer des Internet zahlen diese „Flatrate“ buchstäblich für nichts: Der Abruf und das Betrachten von Angeboten im Internet ist frei, das Anfertigen von Kopien für private Zwecke erlaubt (und mit dem Gerät bereits bezahlt). Es dürfte schwer sein, ein solches Konzept der Umlage zu rechtfertigen.

Es besteht auch keine Parallele zur Gerätevergütung für Privatkopien: Wenn für eigene Zwecke (in der verfassungsrechtlich geschützten Privatsphäre<sup>51</sup>) einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, dann ist es durchaus vertretbar, den Interessenkonflikt durch eine Schranke des Urheberrechts mit Vergütungspflicht aufzulösen. Bei der Kulturflatrate geht es aber um die Bereitstellung eines digitalen Dokuments im Internet zum beliebigen Abruf durch Dritte. Die Auswirkungen sind erheblich: Eine einzige digitale Kopie im Netz ermöglicht jegliche internetbasierte Nutzung (öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung durch Download). Damit kann die Nachfrage bedient werden; kostenpflichtige Vertriebsmodelle im Internet werden somit unattraktiv. Die damit einhergehende Entwertung von Rechten im Sinne des Urheberrechts wäre verfassungsrechtlich einigermaßen problematisch.

- c) Wenn man die Vorstellung einer „Kulturflatrate“ - wofür angesichts der bedenklichen Umverteilung von Kosten wenig spricht - verfolgen wollte, müsste zuerst geklärt werden, welche Nutzungshandlungen damit erlaubt und abgegolten werden sollen. Eine Legalisierung sogenannter Tauschbörsen durch die „Flatrate“ wäre nur um den Preis möglich, jegliche entgeltliche Vertriebsform obsolet zu machen. Zu klären wäre weiter, wie die Urheberpersönlichkeitsrechte gewahrt werden können.
- d) Es geht bei dieser Frage um das System „METIS“ (Meldesystem für Texte auf Internetseiten), „T.O.M.“<sup>52</sup> bezeichnet lediglich das Meldeportal der VG Wort. Die technischen Voraussetzungen sind überschaubar, die Handhabung recht einfach: Es wird ein „Zählpixel“<sup>53</sup> in den HTML-Code eingebaut. Das ist mit jedem simplen Editor möglich und verlangt nicht mehr an Fertigkeiten und Kenntnisse, als eine (beliebige) Stelle im Seitenkörper<sup>54</sup> zu finden. Wer selbst eine Webseite betreibt, kann auch das. Das Verfahren ist transparent und auf Algorithmen basiert also objektiv: Um Missbräuche auszuschließen, werden wiederholte Aufrufe unter der gleich Nutzer-IP nicht gezählt; ansonsten orientiert sich METIS ausschließlich an der Zahl der Zugriffe. Der Verteilungsschlüssel setzt eine Mindestzahl von Zugriffen auf die Seite<sup>55</sup> und - außer bei Lyrik - einen Mindestumfang des Textes<sup>56</sup> vo-

---

<sup>51</sup> Vgl. Fußnote 41

<sup>52</sup> T.O.M. („Texte Online Melden“) ist lediglich das Meldesystem der VG Wort für Veröffentlichungen.

<sup>53</sup> Im HTML-Code: ``. Es wird also ein unsichtbarer Bildpunkt („Pixel“) erzeugt, dessen Inhalt („src“) bei der VG Wort abgerufen wird. Die VG Wort erhält somit die Nachricht, dass die Seite aufgerufen wurde

<sup>54</sup> Zwischen `<body>` und `</body>`

<sup>55</sup> Aktuell: 1.500 im Jahr

raus. Ergänzt wird diese Verteilung durch eine Sonderausschüttung für von den Autoren gemeldeten Texte, die bei Anbietern ohne Zählpixel im Netz stehen, etwa bei einem Verlag oder Sender, der noch nicht am Verfahren teilnimmt. Den Beteiligten ist bewusst, dass das Verfahren nach wie vor einen experimentellen Charakter hat und die Verteilung sicher laufend überprüft und möglicherweise nachjustiert werden muss. Seit dem Start des Systems 2007 hat sich die Zahl der eingesetzten Zählpixel vervielfacht und das Bild über das Abrufverhalten deutlich klarere Konturen erhalten. Darauf basierend werden auch künftige Beschlüsse zu Verteilungsplänen gefasst werden.

Wesentlich für die VG Wort ist allerdings, dass die Ausschüttungen nur für Privatkopien<sup>57</sup> von aus dem Netz abgerufenen Dokumenten erfolgen dürfen. Der Abruf der Seiten selbst ist vergütungsfrei, darf also auch von der VG Wort nicht vergütet werden.

- e) Eine Konkurrenz zwischen „creative commons“ (CC) und kollektiven Vergütungssystemen besteht nicht. CC beschreibt standardisierte Lizenzen, die der Allgemeinheit kostenfrei erteilt werden. Mit diesem Verzicht auf Vergütungen koppeln sich diejenigen, die mit solchen Lizenzen arbeiten, aus Vergütungssystemen aus, soweit es um primäre Rechte geht. Bei Vergütungsansprüchen, die aus Schrankenregelungen resultieren, stellt sich eine interessante Rechtsfrage: Bedeutet eine CC-Lizenz auch, dass auf – unverzichtbare – Vergütungsansprüche für Nutzungen verzichtet wird, über die der Urheber wegen der Schrankenregelungen überhaupt nicht mehr disponieren kann? Diese Frage wird der BGH neu zu entscheiden haben, nachdem das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsauffassung verworfen hat.

Mittlerweile scheint dieses Problem aber durch eine Klarstellung<sup>58</sup> der CC-Lizenzen gelöst zu sein, jedenfalls für die Zukunft.

6. Wie wirkt sich die Digitalisierung auf die Abrechnungsformen der VerwerterInnen und die Ausschüttungen an die UrheberInnen aus? Wie lässt sich die Theorie der öffentlichen Güter mit den Interessen der berechtigten UrheberInnen in Einklang bringen? Wie kann rechtlich und tatsächlich gewährleistet werden, dass alle mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Werke der Allgemeinheit frei zugänglich gemacht werden? (B'90/ DIE GRÜNEN)

- a) Ein direkter Einfluss der Digitalisierung auf Abrechnungsformen zwischen Verwerterunternehmen und schöpferisch Tätigen ist nicht erkennbar. Zugespielt könnte man sogar sagen, dass es einen solchen Einfluss nicht gibt: Trotz der weitgehend automatisierten Abrechnung in den Unternehmen wird beredt Klage über hohen administrativen Aufwand geführt. Die Tendenz, möglichst nur einmalige Vergütungen („Buy-Out“) zu zahlen und sich damit die Nutzung für alle Zeit zu sichern, bleibt unverändert. Und dabei geht es auch um die Höhe der Gesamtvergütung und nicht nur um Administration.

Allerdings ist damit zu rechnen, dass im Zuge der Digitalisierung kleinteilige Werknutzungen stark zunehmen werden. Die neue Trägertechnik erlaubt es, auch bei absehbar begrenzter Nachfrage einen Vertrieb aufzunehmen. Längst bekannt

---

<sup>56</sup> Aktuell: 1.800 Zeichen

<sup>57</sup> Anteil aus der Geräteverfügen für PCs (Festplatte), Drucker und Brenner, nicht Scanner, weil diese Geräte hier nicht zum Einsatz kommen.

<sup>58</sup> „Weiterhin werden nun ausdrücklich auch gesetzliche Vergütungsansprüche und Zwangslizenzen behandelt. Dazu wird klargestellt, dass bzgl. unverzichtbarer Ansprüche auch ihre Geltendmachung durchaus vorbehalten wird.“ (<http://de.creativecommons.org/deutsche-creative-commons-lizenzen-in-version-30-verfugbar>).

tes Beispiel ist „book on demand“ - auf der Grundlage des Digitaldrucks. Die Vertriebsmöglichkeiten über das Internet werden diese Entwicklung vermutlich verstärken. Die Konsequenz ist, dass auch kleinteiligere Abrechnungsformen entwickelt werden müssen.

- b) Ob Rechte im Sinne des Urheberrechts nur zu den „öffentlichen Gütern“ gehören, wäre genau zu prüfen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass Information als öffentliches Gut nicht vom Urheberrecht tangiert wird. Damit bliebe nur die Formgebung, der höchstpersönliche Ausdruck, den der Urheber gewählt hat. Die Rechte daran bei den schöpferisch Tätigen zu belassen, sollte doch vertretbar sein.
- c) Ob es „rechtlich und tatsächlich gewährleistet werden“ kann, „dass alle mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Werke der Allgemeinheit frei zugänglich“ sind, ist eine Frage, auf die es keine oder nur eine echt banale Antwort gibt: Man Sorge für ein ordentliches Bibliothekswesen und stelle die Werke dort ein. Dann ist der Zugang frei, wenngleich nicht (gänzlich) kostenfrei. In der Tat verfügen wir über ein ordentliches Bibliothekswesen, das mit der Ablieferung von Pflichtexemplaren auch einigermaßen vollständig versorgt wird.

Die Frage zielt aber vermutlich konkret darauf ab, wie sichergestellt werden kann, dass diese Werke frei und kostenfrei im Internet zugänglich sind. Diesem Anliegen kann das Urheberrecht nicht rechtlich und tatsächlich erst recht nicht gerecht werden: Es ist Sache der Beteiligten, den Zugang zu eröffnen oder eben nicht. Wenn der Zuwendungsgeber oder der öffentliche Finanzier eine Veröffentlichung nicht wünscht, wird ihn das Urheberrecht nicht zu gegenteiligem Verhalten zwingen können; wenn er - wie oft - Wert darauf legt, dass das Endprodukt bei einem bestimmten Verlag veröffentlicht wird, dann liegt es in seiner Hand die Konditionen auszuhandeln.

Das Problem liegt also zunächst bei den öffentlichen Institutionen, die die Mittel vergeben. Es wäre eine vorgelagerte politische Entscheidung, diese zur Veröffentlichung zu verpflichten. Erst danach stellt sich die Frage nach zusätzlichen Regelungen im Urheberrecht. Dabei ist darauf zu verweisen, dass schon das geltende Recht die Möglichkeit bietet, mit der Gestaltung von Verträgen oder Förderbedingungen den angestrebten Effekt zu erreichen.

Das Kriterium der „Schaffung mit öffentlichen Mitteln“ ist unspezifisch. Es erscheint wenig tauglich für eine gesetzliche Regelung, die in das Selbstbestimmungsrecht der schöpferisch Tätigen eingreift. Soll darunter alles fallen, was im öffentlichen Dienst stehende Personen an Werken - während der Arbeitszeit oder auch in der Freizeit<sup>59</sup> - schaffen? Muss also ein Professor seine Vorlesungsskripte frei ins Netz stellen und später auch das daraus abgeleitete Lehrbuch? Sind auch die Budgets der öffentlich-rechtlichen Sender „öffentliche Mittel“, müssen also auch deren Produktionen frei verfügbar gemacht werden? Was bedeutet dieses Anliegen für öffentlich geförderte Werke und Produktionen?

Unklar bleibt schließlich, was mit „frei“ gemeint ist. Frei zugänglich für den lesenden Zugriff auf das Dokument? Kostenfrei? Frei für jegliche weitere Verwertung ähnlich einer CC-Lizenz? Es ist ein berechtigtes Anliegen, das öffentliche Informationswesen zu bessern. Darauf können aber urheberrechtliche Normen nicht reagieren, solange das Anliegen nicht genauer spezifiziert ist. Es erscheint daher ratsam, zunächst Regelungen im Vertragsrecht zu suchen.

---

<sup>59</sup> Angesichts des Alimentationsprinzips könnte man auch auf diesen Gedanken kommen.

7. Ist das heutige Schutzregime des Urheberrechts zielführend für eine Verfügbarmachung vor dem Hintergrund der enormen Bestände an verwaisten und vergriffenen Werken und zielführend für eine angemessene Vergütung von UrheberInnen und welche Konsequenz hat der Anspruch einer angemessenen Vergütung heute für die Persönlichkeitsrechte des/der UrheberIn, für das Recht zur Veröffentlichung und die benötigte Zustimmung von UrheberInnen zur Bearbeitung? (B'90/ DIE GRÜNEN)

- a) Bei verwaisten Werken gibt es in der Tat praktische Probleme. Dabei wird man aber differenzieren müssen: Die Beschaffung von Rechten an solchen Werken (etwa Abdruckrechte an alten Fotos) sind eher selten: Werken, an denen auch nur eine nennenswerte Nachfrage besteht, verweisen erfahrungsgemäß nicht. Zum Massenproblem werden verwaiste Werke dann, wenn ganze Bestände neu auf digitalen Plattformen zugänglich gemacht werden sollen (Deutsche Digitale Bibliothek, Europeana). Beide Probleme sind aber lösbar. Von den Verwertungsgesellschaften wurden gemeinsam mit den Bibliotheken in den vergangenen Jahren Kriterien und Verfahrensweisen entwickelt, die einen praktisch gut handhabbaren Umstieg auf digitale Plattformen erlauben. Ein Gesetzentwurf<sup>60</sup> zur rechtlichen Absicherung liegt vor. Die Frage der Vergütung würde damit geregelt.
- b) Vergriffene Werke sind solche, die vom Verwerterunternehmen nicht mehr angeboten werden. Bei diesen Werken ist in aller Regel unschwer feststellbar, bei wem die Rechte liegen (beim Verwerterunternehmen oder wieder beim Urheber) – andernfalls handelt es sich um verwaiste Werke. Es gibt gute Gründe, für vergriffene Werke keine Sonderregeln zur Aufweichung des „Schutzregimes“ zu schaffen. Im Normalfall werden sie nämlich aus rationalen Erwägungen vom Markt genommen, z.B. weil sie veraltet sind oder der Urheber das wünscht (Rückruf der Rechte nach § 42 UrhG). Möglicherweise hat dies zur Folge, dass vergriffene Werke dauerhaft nur noch in Bibliotheken und nicht mehr in Handel erhältlich sind. Es ist aber kein zwingender Grund ersichtlich, dem durch Eingriffe in das Urheberrecht abzuhelpen. Soweit Hindernisse bei der Nutzung vergriffener Werke auftreten, bietet sich auch hier die bereits für verwaiste Werke in der Literaturkonferenz abgestimmte Lösung an. Es dürfte eine erweiterte Vermutungsregel im Wahrnehmungsgesetz<sup>61</sup> ausreichen, um allfällige Hemmnisse zu beseitigen. Die vorgeschlagene Regelung sichert zudem den Vergütungsanspruch der schöpferisch Tätigen. Weitere Eingriffe sind weder erforderlich noch in der Sache begründbar.

8. Ist eine Tendenz in Bezug auf die Einnahmequellen in der Kulturwirtschaft feststellbar? Verlagern sich die Einnahmequellen von UrheberInnen etwa von gespeicherten Werken hin zu Live-Auftritten? Welche dieser Veränderungen wurden speziell durch Digitalisierung vorangetrieben? (B'90/ DIE GRÜNEN)

- a) Ein solche Tendenz ist in der Tat feststellbar: Wenn die Einnahmen aus dem Verkauf von Ton- und Bildträgern rückläufig sind, gewinnen andere Quellen natürlich relativ an Bedeutung. Man sollte hier aber nicht von einer „Verlagerung“ sprechen, zumal nicht gesichert ist, dass die Einnahmeausfälle kompensiert werden können. Zahlen zu Live-Auftritten liegen mir nicht vor.

---

<sup>60</sup> Schreiben der Deutschen Literaturkonferenz e.V. vom 19.10.10 an das BMJ, veröffentlicht im Netz unter <http://www.literaturkonferenz.de/home.html>.

<sup>61</sup> Analog zum Vorschlag der Literaturkonferenz für einen § 13d UrhWG.

- b) Inwieweit diese Veränderungen durch die Digitalisierung verursacht sind, lässt sich nicht exakt abschätzen. Es hat auch keinen Sinn über die genaue Zahl durch illegales Kopieren gefährdeter Arbeitsplätze zu debattieren. Dass die Verkaufszahlen bei Bild- und Tonträgern sich unerfreulich entwickeln ist unbestrittene Tatsache. Dabei spielt mit Sicherheit auch das illegale Kopieren eine Rolle.

#### IV. Lösungsansätze

1. Welche Maßnahmen sind anzuraten, um Aushöhlungen des Ausschließlichkeitsrechts der Urheber (durch gesetzliche Lizenzen, Zwangslizenzen, Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit) abzubauen? (FDP)

- a) Gesetzliche Lizenzen und Zwangslizenzen sollten die ultima ratio bleiben. Deshalb wäre es wünschenswert, wenn vor solchen Eingriffen des Gesetzgebers die Beteiligten die Chance hätten, Probleme vertraglich zu regeln. In diesem Zusammenhang spielen die Verwertungsgesellschaften mit ihrem großen Repertoire eine wichtige Rolle: Mit ihnen lassen sich auch Massenprobleme so weitgehend lösen, dass vom Gesetzgeber nur noch flankierende Regelungen zur Absicherung geschaffen werden müssen – oder keine. Der Vorschlag zum Problem der verwaisten Werke ist dafür ein gutes Beispiel.

Gerade im Urheberrecht kann sich der Gesetzgeber auf einen Konsens der Beteiligten dahingehend verlassen, dass eine Blockade unbegründeter Werknutzungen oder gar die Unzugänglichkeit von Werken unerwünscht ist.

- b) Die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit von Vergütungsansprüchen ist kein Schaden. Es ist absehbar, dass angesichts der Kleinteiligkeit von Nutzungen in der digitalen Welt das Inkassosystem der Verwertungsgesellschaften an Bedeutung gewinnen wird. Es ist in vielen Fällen der Detailabrechnung per Mikropayment überlegen.

2. In welchem Umfang sollten staatliche Einrichtungen (inkl. Politik, Verwaltung) intensiver auf Open Access und Creative-Commons-Lizenzen hinarbeiten? Wie gut werden solche Angebote bislang angenommen? (FDP)

- a) Diese Frage wird differenzierend nach der Art der Werke zu beantworten sein. Dass bei der Beschaffungspolitik open access und open source für die öffentlichen Hände vorteilhaft sein können, liegt auf der Hand. Wo es dafür Bedarf gibt, sollten auch Veröffentlichungen ohne Einschränkungen zugänglich sein. Es erscheint im Sinne eines transparent und bürgerfreundlichen Gemeinwesens wünschenswert, dass staatliche Einrichtungen auf über den Rahmen des § 5 UrhG hinaus dem Informationsinteresse der Bürger entgegenkommen. Wesentlich ist dann aber auch eine den § 32 ff. UrhG genügende Vertragsgestaltung mit Urhebern.

- b) Die Creative Commons-Lizenzen stellen einen interessanten Ansatz dar. Allerdings haben sie – aus Sicht der Urheber einen strukturellen Nachteil: Diese „der Menschheit“ global erteilten Lizenzen sind de facto unwiderruflich. Bevor staatliche Einrichtungen solche Lizenzen erteilen, sollte dieser Aspekt bedacht werden. Wünschenswert wäre beim Modell der CC-Lizenzen auch eine klarere Darstellung. In Seminaren wurde mir von Praktikern (Journalisten) berichtet, dass es zu Teilen Verständnisprobleme mit diesen standardisierten Lizenzverträgen gibt.

3. Unter welchen Maßgaben kann bei Urheberrechts-Verstößen durch erweiterte Vermutungsregeln zugunsten der Urheber die Nachweispflicht reduziert werden? (FDP)

- a) Für ergänzende Vermutungsregeln vermag ich keinen akuten Regelungsbedarf.
- b) Wesentlich wäre aber eine stringente Regelung zur Verantwortlichkeit von Anbietern im Internet. Wer Systeme für anonyme Nutzer (z.B. Filesharing) zur Verfügung stellt muss für das System insgesamt die Verantwortung übernehmen. Will er das nicht, muss er sicherstellen, dass die Benutzer zur Verantwortung gezogen werden können. Das ist eine simple Regel, die sich z.B. auch im Medienrecht bewährt hat.

4. Wären grundlegende Änderungen im Urheberrecht bzw. anderen Rechtsgrundlagen, wie z.B. Providerhaftung oder Pauschalvergütung auf nationaler Ebene noch effektiv? In welchen Bereichen muss eher europäisch bzw. global gedacht werden? In welchen Bereichen kann man national aussichtsreich agieren? (SPD)

- a) Die Effektivität von Normen auf nationaler Ebene ist bei einer global angelegten technischen Infrastruktur wie dem Internet naturgemäß begrenzt. Das kann aber kein Grund sein, Regeln nicht zu schaffen, die wenigsten für den nationalen Geltungsbereich greifen. Da mag es dann Probleme bei der Rechtsdurchsetzung geben, in einer Vielzahl von Fällen werden diese Regeln aber greifen: Nicht jeder Anbieter, der unter der Top-Level-Domain „.to“ auftritt hat seinen Sitz auch in Tonga. Im Bereich der Haftung von Anbietern sind also nationale Normen durchaus noch sinnvoll.
- b) Anders sieht es mit pauschalen Vergütungssystemen (gemeint ist damit wohl auch die „Kulturflatrate“) aus. Falls diese nur auf nationaler Ebene eingeführt werden, stellen sich sofort Fragen nach der Verteilung des Aufkommens im internationalen Rahmen. Hier sollte also möglichst eine globale Regelung getroffen werden.
- c) Sinnvoll und auf nationaler Ebene realisierbar wäre die Einführung eines Systems der erweiterten kollektiven Rechtswahrnehmung (Extended Collective Licensing). Mit diesem Modell wurden in den skandinavischen Ländern durchweg gute Erfahrungen gemacht. Es eröffnet die angesichts des technischen Wandels erforderlichen Handlungsoptionen und basiert auf dem über Verwertungsgesellschaften, Gewerkschaften organisierten Selbstbestimmungsrecht der Kreativen.

5. Kann der urheberrechtliche Anspruch auf angemessene Vergütung nach §32 UrhG in der Praxis durchgesetzt werden, oder besteht hier Nachbesserungsbedarf? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund Modelle der freiwilligen Selbstverpflichtung (two strikes) oder des graduated response (three strikes)? Tragen die vorgeschlagenen Verfahren zur Stärkung der Interessen von Urhebern bei? Erkennen Sie Gefahren für die Informationsfreiheit? (DIE LINKE.)

- a) Ein unmittelbarer Nachbesserungsbedarf bei § 32 UrhG besteht nicht. Wünschenswert wäre aber eine Erweiterung der Möglichkeit zur Durchsetzung im Wege der Verbandsklage. Ergänzend verweise ich auf die Antwort zu Frage II.7.
- b) Die Debatte um „Sperrmaßnahmen“ oder das, was man für solche hält, wird zu meist sehr aufgeregt geführt. Stets steht die Freiheit im Internet auf dem Spiel und niemand fragt, wessen Freiheit wozu gemeint ist. Welche Schritte erforderlich sind, um Verletzungen von Rechtsgütern aller Art (nicht nur von Urheberrechten, sondern auch der persönlichen Ehre beim Cyberbullying oder des Vermögens bei betrügerischen Angeboten) im Internet möglichst - einen absoluten

Schutz kann es nicht geben - wirksam zu begegnen, sollte nüchtern abgewogen werden. Ob im äußersten Fall zum Repertoire an Maßnahmen auch der Ausschluss von Nutzern gehören muss, erscheint fraglich zumal die Tauglichkeit solcher Sanktionen zur Abwehr von Rechtsverletzungen bezweifelt werden kann. Wer aber der Auffassung ist, dass eine systematisch zum Betrug verwendete Website (z.B. eine „Abo-Falle“) unbedingt im Netz bleiben muss, weil sonst die „Freiheit“ gefährdet oder eingeschränkt wäre, muss sich fragen lassen, welches Verständnis von Freiheit er hat. Es kann also durchaus Gründe geben, Anbietern, die sich rechtswidrig verhalten zum Schutz anderer Beteiligter das Geschäft stillzulegen. Ob solche Maßnahmen erfolgversprechend sind und wie sie technisch ohne unerwünschte Auswirkungen auf die Kommunikationsfreiheit realisiert werden können, wird sorgfältig zu prüfen sein.

- c) Zu den in der Fragestellung angesprochenen Maßnahmen („two strikes“, „three strikes“) verweise ich auf die obigen Ausführungen. Derartige aus rigiden Vorstellungen zum Strafrecht übernommene Verfahrensweisen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zielführend. Im Strafrecht führen sie zu überfüllten Gefängnissen, in Bezug auf das Internet absehbar zu überfüllten Internet-Cafés. Davon haben Urheber keinen Nutzen. Vernünftige Maßnahmen - z.B. die Stilllegung rechtswidriger Angebote - hätten aber durchaus Bedeutung für die schöpferisch Tätigen und nicht nur, wie in der Frage anzuklingen scheint, für Verwerterunternehmen: Wo diese Unternehmen keine Erlöse mehr mit dem Vertrieb von Exemplaren erzielen können, können sich auch keine Vergütungen mehr an Urheber auszahlen. Bei aller berechtigten Kritik an Vertragsgestaltung und Honorierungspraxis in der Kreativwirtschaft ist dies ein unumstößliches Faktum. Deshalb haben auch die Urheber ein Interesse daran, dass rechtswidrige Nutzungen unterbunden werden.
- d) Die Informationsfreiheit ist ein hohes Gut. Ob es dazu allerdings im Internet eine schrankenlose Freiheit um jeden Preis geben muss, erscheint zweifelhaft. Es sei hier noch einmal an die Vorbemerkung erinnert: Das Internet ist ein Transportinstrument für digitale Daten, hat also nur partiell etwas mit Informationsfreiheit zu tun. Wer Regeln ablehnt, die zum Schutz der Teilnehmer geschaffen werden sollen, nimmt auch die sozialen Folgekosten billigend in Kauf. Es wäre wünschenswert, wenn in der Kommission diese Abwägung vorgenommen würde, um zu konsensfähigen Lösungen zu kommen. Auch die Reisefreiheit ist ein hohes Gut. Das spricht aber nicht gegen die Sicherheit dienende Regeln im Straßenverkehr.

6. Gibt es zum gegenwärtigen Ansatz der VerwerterInnen alternative, durch die Digitalisierung begründete, Abrechnungsmodi, um eine angemessene Vergütung von UrheberInnen zu ermöglichen und welche dieser Modi werden durch die Digitalisierung begünstigt? (B'90/ DIE GRÜNEN)

- a) Die Abrechnung der Verwerterunternehmen basiert auf vertraglichen Vereinbarungen. Im vom Gesetz unterstellten Normalfall (§ 11 Satz 2 UrhG) reicht der Verwerter aus den erzielten Einnahmen (z.B. Buchverkäufen) den angemessenen Anteil (z.B. 10 Prozent vom Nettoladenpreis) an den Urheber weiter. Bei internetbasierten Nutzungen (z.B. E-Book) wird das gleiche Verfahren praktiziert. Dazu sind natürlich Alternativen denkbar, werden auch seit langen praktiziert, z.B. von der Gema. Nach diesem Modell werden die Rechte nicht vom Urheber dem Werknutzer eingeräumt, sondern der Verwertungsgesellschaft treuhänderisch übertragen, die (z.B.) mit Rundfunkveranstaltern Lizenzverträge über ihr gesam-

tes Repertoire abschließt. Auf der Basis der Sendelisten erfolgt dann die Verteilung der Vergütungen durch die Gema. Diese Verfahrensweise hat für alle Beteiligten praktische Vorteile. Ähnlich funktioniert das auf einer dreiseitigen Vereinbarung (Sender - Gewerkschaften - Verwertungsgesellschaften der Arge Kabel) praktizierte Abrechnungsverfahren zur Vergütung für Kabelweitersendung.

- b) Da im digitalen Umfeld kleinteilige Nutzungen wohl zunehmen werden, könnte dieses Abrechnungsverfahren auch für andere Nutzungsformen interessant werden. Entsprechende Überlegungen werden auch bereits angestellt. Man darf aber nicht verkennen, dass solche Verfahren eine tiefgreifende Änderung des Vergütungssystems und damit auch der bisher üblichen Vertragsgestaltung voraussetzen. Das ist nur möglich, wenn die Bereitschaft aller beteiligten besteht, derartige gemeinsame Abrechnungsstrukturen aufzubauen.



Schimmel  
Rechtsanwalt